Planfeststellungsbeschluss

Deponie „Haus Forst“ in Kerpen-Manheim
Wiederinbetriebnahme und Betrieb als DK I – Deponie

vom 29. Juni 2018
Az.: 52.03.09-0010/16/3.8-PF-Be

Inhaltsverzeichnis:

I. Entscheidung 5

1. Feststellung des Plans 5

2. Entscheidung über Einwendungen 5

3. Wasserrechtliche Genehmigung / Erlaubnis 5

4. Sicherheitsleistung 6

5. Sofortige Vollziehung 6

6. Kosten 6

7. Bisherige Regelungen 6

II. Planunterlagen 6

III. Nebenbestimmungen 8

1. Allgemein 8

1.1 Unterlagen 8

1.2 Rechtsnachfolge 8

1.3 Änderungen 8

2. Arbeitsschutz 8

2.1 Allgemein 8

2.2 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan 8

3. Errichtung 9

3.1 Allgemeines 9

3.2 Begrenzung der Deponiehöhe 10

3.3 Qualitätssicherung, Eigen- und Fremdprüfung 10

3.4 Sicherstellungsbereich 11

3.5 Geotechnische Barriere 11

3.6 Basis-, Zwischen- und Oberflächenabdichtungssystem 11

3.7 Rohrleitungen und Schächte für Sicker- und Oberflächenwasser 12

3.8 Rekultivierung 12

4. Betrieb 13

4.1 Betriebszeiten 13

4.2 Abfallkatalog 13

4.3 Annahmeverfahren 22

4.4 Zulässigkeits- und Zuordnungskriterien 22

4.5 Oberflächenwasser 23

4.6 Sickerwasser 23

4.7 Grundwasser 25

4.8 Rohrleitungen für Sicker- und Oberflächenwasser 26

4.9 Fahrwege 26

4.10 Meldung von besonderen Vorkommnissen 26

5. Wasserrechtliche Genehmigung / Erlaubnis 27

5.1 Indirekteinleitung nach § 58 Abs. 1, 2 WHG 27

5.2 Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 und § 57 Abs. 1 WHG 30

6. Natur- und Landschaftsschutz 32

6.1 Allgemein 32

6.2 Ökologische Baubegleitung 32

6.3 Rekultivierung 33

6.4 Amphibienschutz 33

6.5 Vogelschutz 34

IV. Begründung 34

1. Sachverhalt 34

1.1 Vorhaben 34

1.2 Ablauf des Verfahrens 37

2. Verfahrensrechtliche Grundlagen 39

2.1 Verfahrensart 39

2.2 Zuständigkeit 40

2.3 Rechtswirkungen der Planfeststellung / Konzentrationswirkung 40

3. Umweltverträglichkeitsprüfung 40

3.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen 41

3.2 Bewertung der Umweltauswirkungen 48

3.3 Darstellung der zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 51

4. Materielles Recht 51

4.1 Planrechtfertigung 51

4.2 Alternativenprüfung 54

4.3 Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 und 2 KrWG 57

4.4 Wasserrechtliche Genehmigung n. § 58 WHG / Erlaubnis n. §§ 8 u. 57 WHG 68

4.5 Organische Schadstoffe 70

4.6 Auslöseschwellen 71

5. Bewertung der Stellungnahmen / Würdigung der Einwendungen 72

5.1 Bewertung der Stellungnahmen 72

5.2 Würdigung der Einwendungen 73

6. Gesamtabwägung 74

7. Sofortige Vollziehung 76

8. Kostenentscheidung 77

V. Rechtsbehelfsbelehrung 79

Abkürzungsverzeichnis 81

I. Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Auf den Antrag der REMONDIS GmbH Region Rheinland vom 29.04.2016 wird durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 35 Abs. 2 KrWG der Plan für die Wiederinbetriebnahme der Deponie „Haus Forst“ und Betrieb als Deponie der Deponieklasse I (DK I) in der Gemeinde Kerpen, Gemarkung Manheim, Flur 9, Flurstücke 28, 30, 43, 57, 61, 62, 75, 78, 79, 80 nach Maßgabe der in Abschnitt II aufgeführten Unterlagen und den in Abschnitt III festgelegten Nebenbestimmungen festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet neben der Genehmigung nach § 35 Abs. 2 KrWG folgende Genehmigungen / Erlaubnisse:

- Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 58 Abs. 1, 2 WHG (Sickerwassereinleitung siehe Ziffer I.3 Wasserrechtliche Genehmigung / Erlaubnis)
- Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 und § 57 Abs. 1 WHG (Niederschlagswasser siehe Ziffer I.3 Wasserrechtliche Genehmigung / Erlaubnis)

2. Entscheidung über Einwendungen

Die gegen den Plan erhobene Einwendung wird zurückgewiesen (siehe Ziffer IV.5.2 Würdigung der Einwendungen).

3. Wasserrechtliche Genehmigung / Erlaubnis

Die wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 Abs. 1 WHG hinsichtlich der Indirekteinleitung von Sickerwasser in die öffentliche Kanalisation in einer Menge von höchstens 425 m^3/d wird hiermit widerruflich erteilt.

Die Genehmigung zur Indirekteinleitung ist bis zum 31.12.2038 befristet. Es gelten die unter Ziffer III.5.1 aufgeführten Nebenbestimmungen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 und § 57 WHG zur Versickerung von Niederschlagswasser wird hiermit widerruflich erteilt.

Die Erlaubnis gibt die Befugnis zur Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser als Oberflächenabfluss von folgenden Flächen und in folgenden Mengen:

- Teileinzugsgebiete 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 20 und 23 (99.825 m²) mit einer maximalen Versickerungsrate von 20 l/s in das östlich gelegene Versickerungsbecken
- Teileinzugsgebiete 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 21 und 22 (107.084 m²) mit einer maximalen Versickerungsrate von 37 l/s in den südlich gelegenen Versikkerungsgraben

- Teileinzugsgebiet 18 (18.123 m²) mit einer maximalen Versickerungsrate von 7,5 l/s in Versickerungsmulde B
- Teileinzugsgebiet 19 (13.543 m²) mit einer Versickerungsrate von 7,3 l/s in Versickerungsmulde C
- Teileinzugsgebiet 6 (8.583 m²) mit einer maximalen Versickerungsrate von 2,5 l/s in Versickerungsmulde D

Die Erlaubnis zur Versickerung von Oberflächenwasser ist bis zum 31.12.2038 befristet. Es gelten die unter Ziffer III.5.2 aufgeführten Nebenbestimmungen.

4. Sicherheitsleistung

Es ist vor Beginn der Ablagerungsphase eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen. Die Berechnung und die Höhe der Sicherheitsleistung sind unter Ziffer IV.4.3.5 aufgeführt.

5. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

6. Kosten

Die REMONDIS GmbH hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen. Die Höhe der Kosten sind Ziffer IV.8. Kostenentscheidung zu entnehmen.

7. Bisherige Regelungen

Die übrigen, zurzeit gültigen Genehmigungen für die Deponie Haus Forst gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss geändert werden.

II. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgend aufgeführten Unterlagen:

Ordner	Anlage	Bezeichnung
1		Erläuterungsbericht
	1	Katasterplan
	2	Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit
	3	Prognose der Immissionen von Schwebstaub (PM-10) und

		Staubniederschlag
	4	Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen
	5	FFH-Verträglichkeitsvorprüfung
	6	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
	7	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan)
2	8	Setzungsprognose
	8.1	Stellungnahme IGH
	9	Standsicherheitsnachweise
	10	Nachweis Sickerwasserfassung und -ableitung
	11	Nachweis Oberflächenentwässerung
	12	Vorläufiger Qualitätsmanagementplan mineralische Baustoffe
	13	Vorläufiger Qualitätsmanagementplan polymere Bauteile
	14	Arbeits- und Sicherheitsplan nach BGR 128
	15	Stellungnahme Erftverband zur Ermittlung des Bemessungswasserstands
	16	Hydrogeologische Situation im Bereich der Deponie Haus Forst
	17	Gemeinsame Erklärung
	18	Landschaftspflegerischer Begleitplan
	19	Verkehrsgutachten
3	20	Anlage zum Bedarfsnachweis
	20-1	Bedarfsanalyse für DK I-Deponien in Nordrhein-Westfalen
	20-2	Vortrag „Situation der Bedarfsdeckung bundesweit“
	20-3	Vortrag „Planungen für die Errichtung, Erweiterung, Wiederinbetriebnahme von Deponien“
	20-4	„Deponiesteckbrief“ der Deponie Wiemersgrund
	20-5	Vortrag „Aktuelle Entwicklungen im Deponierecht“
	20-6	Vortrag „Zukunft der Deponie“
	21	Vollmacht
	22	Stellungnahmen (Geologischer Dienst & LANUV)
	GP-LP-01	Übersichtskarte
	GP-LP-02	Übersichtslageplan
	GP-LP-03.1	Lageplan Iststand
	GP-LP-03.2	Lageplan Iststand einschließlich Luftbild
	GP-LP-04	Lageplan geplante Maßnahmen
	GP-LP-05	Lageplan Deponieaufstandsfläche
	GP-LP-06.1	Lageplan OK geotechnische Barriere
	GP-LP-06.2	Abstand OK geotechnische Barriere vom prognostizierten Grundwasserstand 2200
	GP-LP-06.3	Lageplan bifunktionale Zwischenabdichtung
	GP-LP-07	Lageplan Sickerwasserfassung und -ableitung
	GP-LP-08	Lageplan Basisabschnitte und Verfüllkonzept
	GP-LP-09	Lageplan 1. Betriebsabschnitt mit Infrastruktur
	GP-LP-10	Lageplan 2. Betriebsabschnitt mit Infrastruktur
	GP-LP-11	Lageplan 3. Betriebsabschnitt mit Infrastruktur
	GP-LP-12	Lageplan infrastrukturelle Einrichtungen
	GP-LP-13	Lageplan Deponieendverfüllung

	GP-LP-14	Lageplan OK Rekultivierung
	GP-LP-15	Lageplan Oberflächenentwässerung
	GP-S-01	Längs- und Querschnitte Deponiekörper
	GP-D-01	Details Abdichtungssystem
	GP-D-02	Details Randanschlüsse
	GP-D-03	Details Sickerwasser
	GP-D-04	Details Oberflächenentwässerung
	GP-Z-01	Konkretisierung Details Sickerwasserfassung

III. Nebenbestimmungen

1. Allgemein

1.1 Unterlagen

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses sowie ein Satz der Antragsunterlagen sind auf der Deponie jederzeit bereitzuhalten.

1.2 Rechtsnachfolge

Der Übergang auf einen Rechtsnachfolger ist der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.3 Änderungen

Jede Änderung, die vom Inhalt dieses Bescheides abweicht, ist der zuständigen Behörde rechtzeitig vor der Umsetzung der Maßnahme mitzuteilen. Gegebenenfalls sind Änderungsanträge zu stellen.

2. Arbeitsschutz

2.1 Allgemein

Der Arbeits- und Sicherheitsplan nach BGR 128 (Anlage 14 der Antragsunterlagen) ist während des gesamten Vorhabens zu beachten und umzusetzen.

2.2 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

2.2.1

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan - Anlage 7 der Antragsunterlagen) ist einzuhalten.

2.2.2

Spätestens eine Woche vor Beginn des Vorhabens ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SIGEKO) nach BaustellV zu benennen.

Hinweis

Die einschlägigen Gesetze und Vorschriften zur Unfallverhütung und zum Arbeitsschutz sind einzuhalten.

3. Errichtung

3.1 Allgemeines

3.1.1

Spätestens 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen ist der zuständigen Behörde die Ausführungsplanung zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

3.1.2

Spätestens 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen ist der zuständigen Behörde ein Qualitätsmanagementplan zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

Der Qualitätsmanagementplan soll alle Elemente einer Qualitätssicherung enthalten, so dass die in den Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS) geforderten Qualitätsmerkmale der Deponieabdichtungssysteme eingehalten werden.

Der Qualitätsmanagementplan ist im Bedarfsfall fortzuschreiben.

3.1.3

Beginn und Beendigung der Baumaßnahmen, auch von Bauabschnitten, sind der zuständigen Behörde spätestens eine Woche vorab anzuzeigen.

3.1.4

Spätestens eine Woche vor Beginn der Baumaßnahmen ist der zuständigen Behörde ein Bauablaufplan vorzulegen, der die einzelnen aufeinanderfolgenden Bauabschnitte sowie den zeitlichen Ablauf darstellt.

3.1.5

Alle Baumaßnahmen bedürfen der Abnahme durch die zuständige Behörde. Teilabnahmen sind nach Absprache mit der zuständigen Behörde möglich.

3.1.6

Vom Vorhabenträger ist der zuständigen Behörde ein für die Baumaßnahme verantwortlicher Ansprechpartner schriftlich zu benennen.

3.2 Begrenzung der Deponiehöhe

Die zulässige Abschlusskubatur der DK I-Deponie ergibt sich aus dem Lageplan OK Rekultivierung (GP-LP-14). Die dortigen Höhenangaben sind verbindlich.

3.3 Qualitätssicherung, Eigen- und Fremdprüfung

3.3.1

Die Herstellbarkeit der vorgesehenen Abdichtungssysteme (Basisabdichtung (BAD), bifunktionale Zwischenabdichtung (ZAD) und Oberflächenabdichtung (OFA)) ist unter Baustellenbedingungen in Probefeldern nachzuweisen. Das jeweilige Probefeld ist gemäß den einschlägigen Vorschriften (DepV, BQS) unter Beachtung des LANUV-Arbeitsblattes 13 „Technische Anforderungen und Empfehlungen für Deponieabdichtungssysteme“ und des LANUV-Arbeitsblattes 6 „Mineralische Deponieabdichtungen – Konkretisierende Anforderungen an zu verdichtende Deponieabdichtungskomponenten aus natürlichen, mineralischen Materialien“ zu errichten, einer angemessenen Belastung zu unterziehen und zu beproben. Die Ergebnisse und daraus resultierenden Erkenntnisse sind in den Qualitätsmanagementplan zu übernehmen. Der Qualitätsmanagementplan ist entsprechend fortzuschreiben.

3.3.2

Vier Wochen vor Einbau sind sämtliche Eignungsnachweise der im Qualitätsmanagementplan angegebenen Materialien gemäß DepV und unter Berücksichtigung der einschlägigen LANUV-Arbeitsblätter, BQS-Richtlinien, GDA-Empfehlungen und ggf. BAM-Zulassungen der zuständigen Behörde vorzulegen.

3.3.3

Die Einhaltung der im Planfeststellungsbescheid und in den Eignungsnachweisen bzw. im Qualitätsmanagementplan (QMP) enthaltenen bautechnischen Vorgaben und Qualitätsanforderungen für die unterschiedlichen Abdichtungssysteme ist von einem unabhängigen, qualifizierten Fremdprüfer zu überprüfen. Gem. § 25 Abs. 1 Satz 2 LAbfG bedarf die Beauftragung des Fremdprüfers für die einzelnen Abdichtungskomponenten der Zustimmung der zuständigen Behörde.

3.3.4

Mit dem Aufbringen der jeweils folgenden Komponente der Abdichtungssysteme darf nur nach Freigabe durch den Fremdprüfer begonnen werden.

3.3.5

Die Fremdprüfung hat eine umfassende Dokumentation und sämtliche Materialnachweise zusammenzustellen und diese spätestens anlässlich der abfallrechtlichen Teil- bzw. Schlussabnahme der zuständigen Behörde vorzulegen.

3.3.6

Die fertiggestellten Teile des Planums und der Abdichtungssysteme sind vor Erosion, Frost und Austrocknung zu schützen. Dies gilt insbesondere bei längeren Bauunterbrechungen. Der weitere Bau der Abdichtungskomponenten darf nur in Abstimmung mit der zuständigen Behörde erfolgen. Nach extremen Witterungseinflüssen ist die ausreichende Qualität der zu überbauenden Komponenten durch den Fremdprüfer zu bestätigen oder es sind entsprechende Nacharbeiten und Nachprüfungen festzulegen.

3.4 Sicherstellungsbereich

Es ist ein gesonderter Sicherstellungsbereich mit einem Volumen von mindestens 60 m³ vorzuhalten und entsprechend zu kennzeichnen. Der Sicherstellungsbereich dient der Aufnahme von Abfällen, für die die endgültige Entsorgung noch zu klären ist. Sichergestellte Abfälle sind so zu lagern, dass Regenwasser nicht eindringen und flüssige Abfallstoffe nicht entweichen können.

3.5 Geotechnische Barriere

Vor Einbau der geotechnischen Barriere sind sämtliche Eignungsnachweise und der Verformungsnachweis mit den im Qualitätsmanagementplan angegebenen Materialien zu führen.

3.6 Basis-, Zwischen- und Oberflächenabdichtungssystem

3.6.1

Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn des jeweiligen Dichtungssystems (BAD, ZAD und OFA) sind der zuständigen Behörde die entsprechenden Verformungs- und Standsicherheitsnachweise vorzulegen. Hierbei ist auch die Gleitsicherheit des gesamten jeweiligen Dichtungspaketes mit allen zum Einbau kommenden Materialien zu berücksichtigen.

3.6.2

Das Setzungsmaß auf der Oberflächenabdichtung ist mittels 20 neu zu errichtender Setzungspegel jährlich zu erfassen. Die Lage der Setzungspegel ist dem Plan GP-LP-14 der Antragsunterlagen zu entnehmen.

3.7 Rohrleitungen und Schächte für Sicker- und Oberflächenwasser

3.7.1

Im Rahmen der Ausführungsplanung (siehe NB 3.1.1) sind entsprechende Eignungsnachweise der Sickerwassertanks der zuständigen Behörde zur Zustimmung vorzulegen.

3.7.2

Im Rahmen der Ausführungsplanung (siehe NB 3.1.1) sind der zuständigen Behörde entsprechende Standsicherheitsnachweise mit Prüfbericht eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Sickerwasserschächte vorzulegen.

3.7.3

Vor der abfallrechtlichen Abnahme der Sickerwasserleitungen sind eine optische Prüfung (Kamerabefahrung der Rohre) sowie eine Dichtheitsprüfung der Vollrohre durchzuführen.

3.7.4

Bei oberirdisch oder oberflächennah verlegten Leitungen sind Maßnahmen zum Frostschutz vorzusehen.

3.7.5

Bereits verlegte Leitungen dürfen beim Einbau der Flächendrainage nicht mit schwerem Gerät befahren werden.

3.7.6

Witterungsbedingte Einschränkungen beim Verlegen der Kunststoffrohre sind zu beachten. Die Verlegearbeiten müssen entsprechend terminiert werden und verlegte Leitungen umgehend mit dem vorgesehenen mineralischen Material ausreichend überdeckt werden, um starke Sonneneinstrahlung oder Frosteinwirkung zu vermeiden.

3.8 Rekultivierung

3.8.1

Sechs Monate vor dem geplanten Baubeginn der Oberflächenabdichtung ist der zuständigen Behörde ein Pflanzplan zur Abstimmung und Genehmigung vorzulegen. Zum Schutz der Abdichtungskomponenten des Oberflächenabdichtungssystems ist der im Pflanzplan vorgesehene Bewuchs auf die Eigenschaften der Rekultivierungsschicht (Mächtigkeit, nutzbare Feldkapazität, etc.) abzustimmen.

Belange des Landschafts-, Natur- und Artenschutzes sind gleichfalls zu berücksichtigen und mit der Höheren Naturschutzbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Rekultivierung hat entsprechend den Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans zu erfolgen.

3.8.2

Im Falle einer Beweidung durch Schafe oder Ziegen sind die Pflanzflächen der Hekken-, Gebüsch- und Strauchpflanzungen in den ersten Jahren nach der Anlage mit einem Verbissschutzzaun zu versehen. Bei der Wahl des Zaunsystems (Einschlagtiefe der Pfosten) ist die Dicke der Rekultivierungsschicht zu berücksichtigen, um Schäden am Oberflächenabdichtungssystem zu verhindern.

Hinweise

1. Falls erforderlich behält sich die zuständige Behörde vor, auch während der laufenden Baumaßnahmen Ergänzungen zu Eignungsnachweisen zu fordern.

2. Die bautechnischen Empfehlungen der Ingenieurgesellschaft Grundbauinstitut Dr.-Ing. Weseloh - Prof. Dr.-Ing. Müller-Kirchenbauer mbH sind zu berücksichtigen.

4. Betrieb

4.1 Betriebszeiten

Die Deponie darf nur werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr betrieben werden.

Sonn- und Feiertags ist der Betrieb untersagt.

Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen zulässig und bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die zuständige Behörde.

4.2 Abfallkatalog

Folgende Abfallarten sind als Abfälle zur Beseitigung zur Ablagerung zugelassen:

AVV-Nr.	**Abfallbezeichnung**
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen

AVV-Nr.	Abfallbezeichnung
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 03 99	Abfälle a.n.g.
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch, mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 99	Abfälle a.n.g.
02 04 01	Rübenerde
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04 99	Abfälle a.n.g.
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titanoxid-Herstellung
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung

AVV-Nr.	Abfallbezeichnung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unverarbeitete Schlacke
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 10	Walzzunder
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 03 02	Anodenschrott
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt

AVV-Nr.	Abfallbezeichnung
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 05 04	andere Teilchen und Staub
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
10 05 99	Abfälle a.n.g.
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 04	andere Teilchen und Staub
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
10 06 99	Abfälle a.n.g.
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 04	andere Teilchen und Staub
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen

AVV-Nr.	Abfallbezeichnung
10 07 99	Abfälle a.n.g.
10 08 04	Teilchen und Staub
10 08 09	andere Schlacken
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
10 08 14	Anodenschrott
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
10 08 99	Abfälle a.n.g.
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
10 09 99	Abfälle a.n.g.
10 10 03	Ofenschlacke

AVV-Nr.	Abfallbezeichnung
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
10 10 99	Abfälle a.n.g.
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 05	Teilchen und Staub
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
10 11 99	Abfälle a.n.g.
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasreinigung

AVV-Nr.	Abfallbezeichnung
10 12 06	verworfene Formen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
10 12 99	Abfälle a.n.g.
10 13 01	Abfälle von Rohgemengen vor dem Brennen
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasreinigung
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
10 13 99	Abfälle a.n.g.
12 01 01	Eisenfeil- und –drehspäne
12 01 02	Eisenstaub und -teile
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 04	NE-Metallstaub und -teile
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen

AVV-Nr.	Abfallbezeichnung
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
16 03 04	Anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 02	Glas
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen

AVV-Nr.	Abfallbezeichnung
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahmen derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
19 01 99	Abfälle a.n.g.
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 04 01	verglaste Abfälle
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 12 05	Glas
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen

AVV-Nr.	Abfallbezeichnung
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
20 01 02	Glas
20 02 02	Boden und Stein
20 03 03	Straßenkehrricht

4.3 Annahmeverfahren

Das Annahmeverfahren hat gemäß § 8 DepV zu erfolgen.

Ist die Deponie nicht zur Entsorgung eines fehlangelieferten Abfalls zugelassen, hat die zuständige Behörde nach Information durch den Deponiebetreiber über weitere Maßnahmen zu entscheiden. Der Abfall ist zur Sicherstellung auf dem Deponiegelände in einem gesonderten Bereich (siehe NB 3.4 Sicherstellungsbereich) bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde zwischenzulagern.

4.4 Zulässigkeits- und Zuordnungskriterien

Zusätzlich zu den Parametern aus Anhang 3 Nummer 2 Tab. 2 Spalte 6 DepV ist eine Analyse der einzubauenden Abfälle auf die in Tabelle 1 genannten Parameter im Feststoff sowie im Eluat durchzuführen.

Eine Untersuchung auf diese organischen Schadstoffe ist nicht für jeden Abfall notwendig, sondern nur, falls aufgrund von Art und Herkunft des Abfalls eine Belastung nicht auszuschließen ist.

Tabelle 1:

Parameter	Feststoff	Eluat	Erläuterungen
BTEX	mg/kg	µg/l	Benzol, Toluol, Ethylbenzol, o-, m-, p- Xylol, Styrol, Cumol
PCB_7	mg/kg	µg/l	Polychlorierte Biphenyle; Summe der 7 PCB-Kongenere PCB-28, 52, 101, 138, 153, 180
MKW	mg/kg	µg/l	Mineralölkohlenwasserstoffe; C 10 bis C 40
PAK_{16}	mg/kg	µg/l	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe; Summe 16 PAK nach EPA

LHKW	mg/kg	µg/l	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe; Summe der halogenierten C1 - und C 2 - KW
PCDD/PCDF	µg/kg	µg/l	Polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane; Summe berechnet gem. TE-Faktoren nach Anhang IV EG POP-VO
PFC	µg/kg	µg/l	Polyfluorierte Verbindungen

Die Bestimmung der o. g. Parameter hat entsprechend Anhang 4 der DepV oder analog der Anlage 2 der Klärschlammverordnung – (AbfKlärV) zu erfolgen. Dies gilt auch für den Parameter LHKW; hier ist entsprechend der Nr. 3.1.4 im Anhang 4 DepV das Handbuch Altlasten, Bd. 7, Analyseverfahren; Teil 4 - Bestimmung von BTEX/LHKW in Feststoffen aus dem Altlastenbereich, Ausgabe 2000, Hessische Landesanstalt für Umwelt und Geologie - anzuwenden.

Sollen andere Analyseverfahren, als die vorstehend zugelassenen, genutzt werden, müssen diese Analyseverfahren in der jeweils aktuellen Fassung der LAGA-Methodensammlung "Abfalluntersuchung" als Referenzverfahren bzw. alternatives Referenzverfahren genannt sein.

Die Analysenergebnisse der o.g. Summenparameter sind zusammen mit dem Eluatwert für Phenole (mg/l) als übersichtliche Tabelle zu führen und dem Jahresbericht gemäß §13 Abs. 5 DepV i.V.m. §1 DepSÜVO beizufügen.

4.5 Oberflächenwasser

Gemäß Anhang 5 Nr. 3.2 DepV sind die Menge und Zusammensetzung des Oberflächenwassers zu erfassen.

Ist die Oberflächenwassermenge, z.B. wegen unkontrollierter Versickerungen, nicht insgesamt zu ermitteln, kann die Menge an einem repräsentativen Deponieabschnitt gemessen und für die Wasserhaushaltsbilanz auf die Gesamtdeponie extrapoliert werden. Die Abflüsse aus den Verkehrsflächen können rechnerisch abgeschätzt werden.

4.6 Sickerwasser

Die Summenparameter

- Polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane (PCDD/PCDF) und
- Polyfluorierte Verbindungen (PFC)

sind in den Parameterumfang der Sickerwasserüberwachung auf der Grundlage der Mitteilung der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) M 28, „Technische

Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Deponien“ ins Überwachungsprogramm aufzunehmen. Die Analyse hat entsprechend der Anlage 1 der Abwasserverordnung (AbwV) zu erfolgen.

Tabelle 2: Umfang der zu messenden PFC

Stoffname	**Abkürzung**	**Summenformel**
Perfluorbutansäure	PFBA	$C_4HO_2F_7$
Perfluorpentansäure	PFP(e)A	$C_5HO_2F_9$
Perfluorhexansäure	PFHxA	$C_6HO_2F_{11}$
Perfluorheptansäure	PFHpA	$C_7HO_2F_{13}$
Perfluoroctansäure	PFOA	$C_8HO_2F_{15}$
Perfluornonansäure	PFNA	$C_9HO_2F_{17}$
Perfluordekansäure	PFDA	$C_{10}HO_2F_{19}$
Perfluorbutansulfonsäure	PFBS	$C_4HO_3F_9S$
Perfluorhexansulfonsäure	PFHxS	$C_6HO_3F_{13}S$
Perfluoroctansulfonsäure	PFOS	$C_8HO_3F_{17}S$
Perfluorundekansäure[1])	PFU(d)A	$C_{11}HO_2F_{21}$
Perfluordodekansäure[1])	PFDoA	$C_{12}HO_2F_{23}$
Perfluorheptansulfonsäure[1])	PFHpS	$C_7HO_3F_{15}S$
Perfluordekansulfonsäure[1])	PFDS	$C_{10}HO_3F_{21}S$
1H,1H,2H,2H-Perfluorhexansulfonsäure[1])	4:2FTS	$C_6H_5O_3F_9S$
1H,1H,2H,2H-Perfluoroctansulfonsäure[1])	6:2 FTS (H4PFOS)	$C_8H_5O_3F_{13}S$

Stoffname	Abkürzung	Summenformel
1H,1H,2H,2H-Perfluordecansulfonsäure[1])	8:2FTS	$C_{10}H_5O_3F_{17}S$

[1]) Zusätzlich zur Stoffauswahl der Normen DIN 38407-42

Die Zusammenstellung der Liste der zu messenden PFC-Parameter wurde vom LANUV erstellt. Ich behalte mir vor diese Liste aufgrund aktueller Forschungsergebnisse zu erweitern bzw. anzupassen.

4.7 Grundwasser

4.7.1 Auslöseschwellen

Die im Rahmen der Grundwasserüberwachung (Eigenüberwachung) im Abstrom gemessenen Untersuchungsergebnisse sind hinsichtlich einer Überschreitung der festgelegten Auslöseschwellen (ASW) zu überprüfen:

Tabelle 3:

Parameter	ASW
Chlorid	286 mg/l
Sulfat	350 mg/l
Bor	0,74 mg/l
$Cyanid_{ges.}$	0,05 mg/l
Arsen	10 µg/l
Blei	25 µg/l
Cadmium	4 µg/l
$Chrom_{ges.}$	16 µg/l
Kupfer	20 µg/l
Nickel	40 µg/l
Quecksilber	1,7 µg/l
$MKW_{(C10-C40)}$	270 µg/l

$PAK_{(15\ nach\ EPA)}$	0,5 µg/l
$PCB_{ges.}$	0,07 µg/l

4.7.2 Grundwassermessstellen

Werden im Rahmen der Probenahme defekte oder zerstörte Grundwassermessstellen vorgefunden, ist deren Funktionstüchtigkeit sofort wieder herzustellen. Die zuständige Behörde ist unmittelbar nach der Feststellung zu informieren.

4.8 Rohrleitungen für Sicker- und Oberflächenwasser

Es ist eine jährliche Kamerabefahrung der Sickerwasserrohre und Rohre für die Oberflächenentwässerung durchzuführen. Bei der Befahrung sind festgestellte Schäden und Inkrustationen schriftlich und bildlich zu dokumentieren. Je nach Art und Umfang der Schäden sind in Abstimmung mit der zuständigen Behörde entsprechende Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.

4.9 Fahrwege

Die befestigten Fahrwege sind regelmäßig mit Kehrmaschinen zu reinigen und bei Bedarf zu befeuchten, um die Staubbildung zu minimieren.

Die unbefestigten Fahrwege sind bei trockener Witterung zu befeuchten.

4.10 Meldung von besonderen Vorkommnissen

Meldungen über Schadens- und Gefahrenfälle, im Bereich des Umweltschutzes, die mir aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, festgesetzter Regelungen in Genehmigungsbescheiden oder sonstiger Vereinbarungen zu melden sind, sind sowohl während als auch außerhalb der Dienstzeit meinem Meldekopf (Dezernat 22) unter Angabe:

Arbeitsstättennummer 9034688, Dezernat 52

zu übermitteln.

Der Meldekopf ist erreichbar unter:

Rufnummer: 0221 / 147 – 4948
Faxnummer: 0221 / 147 – 2875

E-Mail (Funktionspostfach):

bezirksregierung-koeln-gefahrenabwehr@brk.nrw.de.

Meldungen an andere Behörden aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

Hinweis

Die Erweiterung des Grundwasser-Messstellennetzes im Bedarfsfall bleibt vorbehalten.

5. Wasserwirtschaftliche Genehmigung / Erlaubnis

5.1 Indirekteinleitung nach § 58 Abs. 1, 2 WHG

5.1.1

An der Probenahmestelle hat das Abwasser vor Vermischung mit anderen Abwässern den nachstehend aufgeführten Überwachungswerten zu entsprechen:

Tabelle 4:

Parameter	**Nr. der AbwV**	**Menge in mg/l**	**PA***
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	302	0,5	A
Quecksilber	215	0,05	B
Cadmium	207	0,1	B
$Chrom_{ges.}$	209	0,5	B
Chrom VI	210	0,1	A
Nickel	214	1,0	B
Blei	206	0,5	B
Kupfer	213	0,5	B
Zink	219	2,0	B
Arsen	204	0,1	B
Cyanid, leicht freisetzbar	103	0,2	A
Sulfid, leicht freisetzbar	111	1,0	A

* Abkürzungen

PA: Probenahmeart
A: Stichprobe
B: Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe

Die anzuwendenden Analyseverfahren ergeben sich aus der jeweiligen Nr. der Anlage 1 zu § 4 AbwV.

Die Überwachungswerte sind einzuhalten. Sie gelten nach § 6 Abs. 1 AbwV auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf durchgeführten Untersuchungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Der Anhang 51 der AbwV in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

5.1.2

Die Überwachung der unter Nebenbestimmung 5.1.1 genannten Parameter hat an einer gemäß DIN 38402-11 (Februar 2009) einzurichtenden Probenahmestelle zu erfolgen. Die Probenahmestelle ist zu überwachen und in einem guten, betriebssicheren Zustand zu erhalten.

5.1.3

Sollten Sie die festgelegten Grenzwerte nicht einhalten, so ist durch bauliche und/oder sonstige Maßnahmen die Abwasseranlage so zu ändern, dass die Grenzwerte eingehalten werden.

5.1.4

Den Vertretern der zuständigen Behörden ist jederzeit der Zutritt auf das Betriebsgelände – insbesondere zu den Kontrollstellen – zu ermöglichen.

5.1.5

Die Einzelheiten zur Einrichtung der Probenahmestelle sind mit den zuständigen Behörden abzustimmen. Unverzüglich nach der Einrichtung der Probenahmestelle ist eine Karte mit der Lage durch Koordinaten sowie ein Foto der eingerichteten Probenahmestelle vorzulegen.

5.1.6

Im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 61 WHG sind die unter Nebenbestimmung 5.1.1 aufgeführten Parameter 4 x im Jahr (alle 3 Monate) mit den aufgeführten oder gleichwertigen Analyseverfahren zu untersuchen. Es sind Aufzeichnungen darüber anzufertigen, an welchem Tag und zu welcher Uhrzeit die jeweilige Probe entnommen worden ist.

5.1.7

Die Untersuchungen (einschließlich Probenahme) sind durch eigenes Personal mit geeigneter Qualifikation oder auf eigene Kosten von einer selbst zu beauftragenden Stelle vornehmen zu lassen. Geeignet sind Laboratorien mit

- einer Akkreditierung gemäß DIN EN ISO/IEC 17025,
- einer erfolgreichen Teilnahme an Ringversuchen des LANUV

oder

- einer landesrechtlichen Zulassung für in Frage kommende Untersuchungsverfahren.

5.1.8

Die Untersuchungsergebnisse sind der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen nach der Probeentnahme vorzulegen. Verzögerungen und deren Ursache sind der zuständigen Behörde umgehend anzuzeigen.

5.1.9

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem mit Blick auf die Indirekteinleitung mindestens die folgenden Angaben zu vermerken sind:

- alle für die Abwassereinleitung wesentlichen Ereignisse mit Datum und Uhrzeit
- die wesentlichen Betriebs- und Wartungsvorgänge sowie Instandhaltungsmaßnahmen
- die im Rahmen der Selbstüberwachung ermittelten Untersuchungsergebnisse
- Angaben zur Einhaltung der allgemeinen Anforderungen des Anhangs 51 der AbwV

5.1.10

Bei einem Ereignis mit Auswirkungen auf die Indirekteinleitung (Reparaturen, Störungen, Unfälle, Leckagen usw.) sind

- die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten,
- die Maßnahmen zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, die Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen sowie zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse unverzüglich zu ergreifen sowie
- weitere von der zuständigen Behörde angeordnete Maßnahmen durchzuführen.

5.1.11

Ist die Genehmigung durch Widerruf, Zeitablauf oder aus anderen Gründen erloschen, ist die Einleitung in die Kläranlage sofort zu unterlassen.

5.1.12

Die Genehmigung ergeht im Sinne des § 58 Absatz 4 Satz 2 WHG widerruflich.

5.2 Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 und § 57 Abs. 1 WHG

5.2.1

Die Versickerungsanlagen sind gemäß dem Stand der Technik zu unterhalten und zu warten. Dies beinhaltet u.a. die Anlagen mindestens halbjährlich und ggf. nach Starkregenereignissen zu kontrollieren und von größeren Stoffanreicherungen, wie z.B. Laub, zu reinigen. Für die Unterhaltung und Wartung der gesamten Entwässerungsanlage haftet der Erlaubnisinhaber.

5.2.2

Im Rahmen der Selbstüberwachung ist die Tabelle 5 „Betriebliche Maßnahmen für Versickerungsanlagen“ des Arbeitsblattes DWA-A 138 zu beachten. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

5.2.3

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem mindestens die folgenden Angaben zu vermerken sind:

- alle für die Versickerung wesentlichen Ereignisse mit Datum und Uhrzeit,
- Betriebs- und Wartungsvorgänge sowie Instandhaltungsmaßnahmen,
- besondere Vorkommnisse sowie
- betriebliche Maßnahmen nach Arbeitsblatt DWA-A 138.

5.2.4

Die an der Baumaßnahme direkt beteiligten Personen sind darauf hinzuweisen, dass organoleptische Auffälligkeiten oder sonstige Hinweise auf Bodenbelastungen der zuständigen Wasserbehörde und der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises zu melden sind.

5.2.5

Da die abschließende Bauzustandsbesichtigung der Anlagenteile, deren Maße und Ausführungsart wegen der Verfüllung mit Erdreich später nicht mehr geprüft werden kann, ist diese spätestens eine Woche vor dem geplanten Termin bei der zuständigen Wasserbehörde schriftlich zu beantragen. In Absprache mit der zuständigen Überwachungsbehörde kann auch eine Fotodokumentation vorgelegt werden.

5.2.6

Innerhalb und in unmittelbarer Nähe der Versickerungsanlagen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe (Öl, Kraftstoff, Pflanzenschutzmittel o.ä.) gelagert bzw. angewendet werden. Dies gilt auch für die Anwendung im Rahmen der gärtnerischen Pflege.

5.2.7

Das Bodensubstrat / Bodenmaterial, das für die Herstellung der „belebten Bodenzone“ Verwendung finden soll, muss

- nach bodenkundlicher Kartieranleitung, 4. Auflage (KA 4) angesprochen werden (insbesondere die Feinbodenart, der Humusgehalt und der Carbonatgehalt) sowie
- die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) nachweislich einhalten. Folgende Parameter sind zu ermitteln:

  pH-Wert, Humusgehalt, Blei, Cadmium, Chrom gesamt, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink, PCB und PAK.
- Die ermittelten Daten sind zu dokumentieren und der zuständigen Wasserbehörde spätestens zur Bauzustandsbesichtigung zu übergeben.

5.2.8

Bei einem Ereignis mit Auswirkungen auf ein Gewässer (Reparaturen, Störungen, Unfälle, Leckagen usw.) sind:

- die zuständige Überwachungsbehörde unverzüglich zu unterrichten,
- die Maßnahmen zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, die Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen sowie zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse unverzüglich zu ergreifen sowie
- weitere von der zuständigen Überwachungsbehörde angeordnete Maßnahmen durchzuführen.

<u>Hinweise</u>

1. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des § 13 WHG. Danach können nachträglich zusätzliche Anforderungen, insbesondere an die Beschaffenheit einzubringender Stoffe gestellt und Maßnahmen zur Beobachtung der Indirekteinleitung / Versickerung angeordnet werden.

2. Es sind die Pflichten der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) zu beachten.

3. Im Falle einer fortbestehenden Abwassereinleitung nach Ablauf der Genehmigung ist ein Neuantrag zu stellen. Der Antrag muss frühzeitig, mindestens jedoch ein halbes Jahr vor Ablauf der Genehmigung bei der zuständigen Behörde eingereicht werden.

4. Sollte die Führung des Betriebstagebuchs mittels elektronischer Datenverarbeitung und Dokumentation auf Datenträgern erfolgen, sind die Daten dem Stand der Technik entsprechend zu sichern. Das Betriebstagebuch und die Ausdrucke der elektronischen Datenverarbeitung sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten. Die Eintragungen im Betriebstagebuch sind jederzeit zur Einsichtnahme durch die für die Überwachung zuständige Behörde bereitzuhalten und mindesten drei Jahre nach Eintragung aufzubewahren.

6. Natur- und Landschaftsschutz

6.1 Allgemein

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan und in der Artenschutzprüfung (Anlage 18 der Antragsunterlagen) benannten Maßnahmen sind vollständig umzusetzen.

6.2 Ökologische Baubegleitung

6.2.1

Insbesondere bei Freimachung der Deponieabschnitte vor Maßnahmenbeginn und zur grundsätzlichen, fachlichen Unterstützung bei der Deponieherstellung sowie beratender Mitwirkung ist eine naturschutzfachlich qualifizierte, ökologische Baubegleitung vorzusehen. Diese muss vor Maßnahmenbeginn und während der gesamten Tätigkeit die umweltverträgliche und ökologisch schonende Ausführung aller Maßnahmen gewährleisten und die Koordinierung von deponiespezifischen mit ökologischen Maßnahmen im Herstellungsablauf festlegen. Sie dient der fachgerechten Umsetzung aller im Landschaftspflegerischen Begleitplan und in der Artenschutzprüfung festgelegten Maßnahmen.

6.2.2

Der Maßnahmenbeginn ist unter Nennung des für die ökologische Baubegleitung zuständigen Ansprechpartners bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

6.2.3

Nach Abschluss der jeweiligen Rekultivierungsmaßnahmen ist ein Bericht (maßnahmenabhängig, inklusive Zwischenprotokolle zum Stand der Umsetzung) über die geleistete ökologische Baubegleitung der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

6.3 Rekultivierung

6.3.1

Im Anschluss an die Fertigstellung von einzelnen Betriebsabschnitten ist die Einsaat von autochthonem Saatgut aus regionaler Herkunft vorzunehmen. Neben den Graseinsaaten sind auch blütenreiche Krautfluren auf geeigneten Standorten einzusäen. Sollte Saatgut nicht aufgehen, hat unverzüglich eine Nachsaat zu erfolgen, um Erosions- und Deflationsschäden zu vermeiden.

6.3.2

Ergänzungen des Rekultivierungsplans sind einvernehmlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen um ökologische und deponiespezifische Belange aufeinander abzustimmen.

Zur ökologischen Aufwertungen sind Totholzhaufen, Steinhaufen, Ansitzwarten etc. anzulegen.

6.3.3

Die Intensität der Pflege der offenen Biotope im Rahmen einer Beweidung bzw. Mahd ist bezüglich der Dauer, Häufigkeit und Intensität (z.B. Anzahl der Großvieheinheiten pro ha bei Standweiden, Entfernung des Mahdgutes zur Aushagerung der Flächen) in einvernehmlicher Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu definieren.

6.4 Amphibienschutz

6.4.1

Die Funktion der Barrieren und Zaunanlagen zum Amphibienschutz ist bis zum Abschluss der Rekultivierungsmaßnahmen zu gewährleisten.

6.4.2

Entsprechend der Ausführungen in der Artenschutzprüfung sind vor der Beanspruchung weiterer Deponieabschnitte die Teilräume mit Amphibienschutzzäunen zu sichern, welche vor Beginn der Wanderungsaktivitäten zu installieren sind.

6.4.3

Nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten sind die Barrieren und Zaunanlagen zum Amphibienschutz zeitnah zu entfernen, um die Besiedelung der Bereiche schnellstmöglich sicherzustellen.

6.5 Vogelschutz

6.5.1

Zur Behebung der verbleibenden Prognoseunsicherheit bezüglich der Entwicklung der Vogelarten, die die offenen bis halboffenen Landschaftstypen besiedeln, ist ein Risikomanagement in Form eines Monitorings erforderlich. Wichtig aus artenschutzrechtlicher Sicht sind dabei das frühzeitige Erkennen von ungünstiger Bestandsentwicklung und das gezielte Entgegenwirken mit geeigneten Maßnahmen.

6.5.2

Falls unplanmäßige Bautätigkeiten während der Nist- und Brutzeiten vom 01.03.-30.09. stattfinden sollten, ist durch geeignete Fachkräfte sicherzustellen, dass in den Flächen keine Gelege und Nester von Bodenbrütern vorhanden sind und somit Verstöße gegen das Tötungsverbot des § 44 BNatSchG vermieden werden. Im Falle einer Brut im Baustellenbereich wäre das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Hinweis

Das am Rand der Deponie im Süd-Osten befindliche Versickerungs-/Absatzbecken soll, soweit wasserbauliche Erfordernisse dies zulassen, naturnah bzw. für den Artenschutz optimiert ausgestaltet werden.

IV. Begründung

1. Sachverhalt

1.1 Vorhaben

1.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Deponie Haus Forst wurde auf dem Gelände einer ehemaligen Kiesgrube am 11.07.1977 mit einer Grundfläche von 17,8 ha planfestgestellt. Von diesem Zeitpunkt an betrieb der heutige Rhein-Erft-Kreis die Zentraldeponie Haus Forst als Hausmülldeponie. Der Planfeststellungsbeschluss wurde in der nachfolgenden Zeit im Rahmen von Plangenehmigungen mehrfach geändert und an den Bedarf und die rechtlichen Gegebenheiten angepasst. Im Mai 2005 erfolgte aufgrund des Ablagerungsverbotes für nicht vorbehandelte Siedlungsabfälle die Stilllegung der bis dahin betriebenen Deponieabschnitte. Seitdem wurden keine Abfälle mehr abgelagert. Bis zur Stilllegung wurden ca. 3,98 Mio. m³ Abfälle im nördlichen Bereich der Deponie in drei Abschnitten abgelagert.

Der vollständig verfüllte Altteil wurde bisher auf einer Fläche von ca. 5,9 ha mit einem Oberflächenabdichtungssystem nach DepV abgedichtet. Rekultivierungsboden wurde aufgebracht. Die Pflanzplanung wird derzeit umgesetzt. Die südlichen Böschungen sind zurzeit noch nicht abgedichtet.

In einer gemeinsamen Erklärung zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und der Firma REMONDIS GmbH hat sich der Rhein-Erft-Kreis damit einverstanden erklärt, dass die Firma REMONDIS GmbH als Vorhabenträger und Antragsteller das Verfahren zur Änderung der Planfeststellung führt. Es besteht eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und der Firma REMONDIS GmbH wonach der Betreiberwechsel und die Übertragung der Planfeststellung für die Deponie Haus Forst auf die REMONDIS GmbH spätestens zeitgleich mit der Planfeststellung wirksam werden kann. Mit Schreiben vom 19.04.2018 hat der Rhein-Erft-Kreis die zeitgleiche Übertragung der bisherigen Planfeststellung auf die REMONDIS GmbH mit Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses beantragt. Die Änderung der Betreibereigenschaft wurde mit meiner Plangenehmigung vom 27.06.2018 Az.: 52.03.09-0011/18/38/PG-Be/Pu erteilt. Diese wird mit Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses wirksam sowie erst und zeitgleich mit diesem rechtskräftig.

Die REMONDIS GmbH beabsichtigt, die Deponie Haus Forst als Deponie der Deponieklasse DK I zu betreiben und die noch nicht verfüllten Deponieabschnitte in Betrieb zu nehmen. Der neue Deponiekörper wird sich dabei an die südliche Böschung des Altteils anlegen. Dabei wird dieser Bereich des Altteils mit einer bifunktionalen Zwischenabdichtung versehen, die die Vorgaben der DepV an ein Oberflächenabdichtungssystem für eine DK II Deponie ohne Rekultivierungsschicht erfüllt und gleichzeitig den Anforderungen an eine Basisabdichtung für eine DK I Deponie für die neuen Deponieabschnitte entspricht.

Im weiteren Verlauf der Herstellung und Verfüllung der neuen Deponieabschnitte werden alle in diesem Bereich derzeit vorhandenen baulichen Anlagen (insbesondere Wertstoffsortier- und -aufbereitungsanlage, Blockheizkraftwerk, Tankstelle) sukzessive zurückgebaut bzw. verlagert.

1.1.2 Merkmale und Standort des Vorhabens

1.1.2.1 Träger des Vorhabens

Antragsteller für die Wiederinbetriebnahme der Deponie Haus Forst als DK I – Deponie ist die REMONDIS GmbH Region Rheinland, Robert-Bosch-Str. 20-22 in 50769 Köln vertreten durch die REMEX Mineralstoff GmbH, Am Fallhammer 1 in 40221 Düsseldorf.

1.1.2.2 Deponieklasse und Deponievolumen

Die geplante Wiederinbetriebnahme der Deponie Haus Forst entspricht einer Deponie der Deponieklasse I (DK I).

Die Gesamtfläche des Deponiestandortes beträgt ca. 36,5 ha. Davon entfallen auf die Fläche zur Abfallablagerung des neu einzurichtenden DK I-Bereiches ca. 22,6 ha. Diese unterteilt sich in die Bereiche Basisabdichtung (ca. 15,5 ha) und bifunktionale Zwischenabdichtung (ca. 7,1 ha).

Hinzu kommen Flächen für infrastrukturelle Einrichtungen wie Sickerwasserspeicherung und Oberflächenwasserversickerung (ca. 1,5 ha).

Die Oberflächenabdichtung im Überlagerungsbereich der DK II - Altdeponie und der DK I - Erweiterung werden 2,7 ha und im DK I - Bereich 23,3 ha in Anspruch nehmen.

Das Volumen der DK I - Deponie beträgt ca. 4,4 Mio. m³.

1.1.2.3 Standortbeschreibung

Die Deponie Haus Forst befindet sich auf dem Standort einer ehemaligen Kiesgrube. Dieser wurde von 1977 bis 2005 zur Ablagerung von Hausmüll genutzt. In diesem Zeitraum wurden im nördlichen Bereich ca. 3,98 Mio. m³ Abfälle abgelagert. Nach der Stilllegung wurden die bereits vollständig verfüllten Bereiche abgedichtet und inzwischen weitgehend rekultiviert.

Der Bereich, der zukünftig als DK I -Deponie weiterbetrieben werden soll, liegt im Wesentlichen seit dem Ende der Auskiesung ohne weitere Nutzung brach. Im südlichen Teil des DK I – Bereiches befindet sich zurzeit noch eine Wertstoffsortier- und Aufbereitungsanlage (WSAA), welche vor Beginn der Bauarbeiten zum Deponieabschnitt 5 vollständig zurückgebaut werden wird.

1.1.2.4 Geographische Lage und Verkehrsanbindung

Die Deponie Haus Forst liegt ca. 5 km westlich der Stadt Kerpen und reicht bis auf wenige hundert Meter an die Südgrenze des genehmigten Abbaugebietes des Braunkohletagebaus Hambach heran, dessen Auskohlung voraussichtlich im Jahre 2045 beendet sein wird. Unmittelbar nördlich an die Deponie grenzen die Bahntrasse Köln - Aachen, die sogenannte Hambachbahn und die Autobahn A 4. Die Kerpener Gemeinden Buir, Blatzheim und Manheim-Neu befinden sich in ca. 2 - 5 km Entfernung.

Die Zuwegung zur Deponie erfolgt über den Eingangsbereich im Westen des Deponiegeländes, die Bundesstraße B 477 und die Anschlussstelle Elsdorf der A 4.

1.1.2.5 Grundstücke / Eigentumsverhältnisse

Die REMONDIS GmbH ist Eigentümerin der Grundstücke in der Gemarkung Manheim, Flur 9, Flurstücke 28, 30, 43, 57, 61, 62, 78 und 79, auf denen die Deponie Haus Forst errichtet wurde. Die Grundstücke Gemarkung Manheim, Flur 9, Flurstükke 75 und 80, am Rande des Altbereiches der Deponie, befinden sich weiterhin im Eigentum der DB Netz AG. Die hier beantragte Wiederinbetriebnahme der Deponie Haus Forst erstreckt sich auf das bereits existierende Deponiegelände.

1.1.2.6 Planungsrechtliche Ausweisung des Standortes

Das Vorhaben befindet sich in einem im Regionalplan dargestellten Bereich für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie.

Ein Teil des Vorhabens befindet sich im Bereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Kerpen, Stadtteil Manheim, Sondergebiet Abfallbehandlungsanlage Haus Forst.

1.2 Ablauf des Verfahrens

1.2.1 Antragstellung

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens war gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 12.2.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010, Stand 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) (UVPG a.F.) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil dieses Verfahrens, die der Zulassungsentscheidung dient. Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010, Stand 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) ist nach den Übergangsvorschriften des § 74 Abs. 2 die Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt

1. das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Absatz 1 eingeleitet wurde oder
2. die Unterlagen nach § 6 in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes vorgelegt wurden.

Beide Punkte treffen zu, so dass im nachfolgenden immer die Fassung des UVPG vor dem 16. Mai 2017 gemeint ist, genauer das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490).

Vor Beginn des Verfahrens fand nach § 5 UVPG a.F. am 29.05.2015 eine Besprechung (sog. Scopingtermin) statt. Dabei wurde dem Träger des Vorhabens, den nach § 7 zu beteiligenden Behörden sowie den nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Umweltvereinigungen Gelegenheit gegeben, über Inhalt und Umfang der Unterlagen nach § 6 UVPG a.F. zu diskutieren.

Am 29.04.2016 wurden die Unterlagen für die Planfeststellung durch die REMEX Mineralstoff GmbH bei meiner Behörde eingereicht. Nach mehreren Überarbeitungen und Ergänzungen lagen die Planfeststellungsunterlagen am 09.12.2016 im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz vollständig hier vor.

Damit lagen die Unterlagen nach § 6 UVPG a.F. vor.

1.2.2 Anhörungsverfahren

1.2.2.1 Behörden, Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen

Entsprechend § 73 VwVfG wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Behörden, die Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen nach § 73 Absatz 2, 3a, 4 VwVfG aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben. Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurden beteiligt:

- Stadt Kerpen
- Rhein-Erft-Kreis
- Erftverband
- RWE Power AG
- Geologischer Dienst NRW
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
- Landesbetrieb Straßen NRW
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 32 (Regionalentwicklung)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 51 (Höhere Landschaftsbehörde)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 (Obere Wasserbehörde)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden gemäß § 63 BNatschG, i. V. m. § 66 LNatSchG NRW durch Übersendung der Planunterlagen an das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW beteiligt und erhielten Gelegenheit zur Äußerung.

1.2.2.2 Öffentlichkeit

Die Auslegung des Plans wurde durch rechtzeitige Veröffentlichung im

- Kölner Stadtanzeiger und der Kölnischen Rundschau am 27.12.2016
- Bekanntmachungskasten der Stadt Kerpen am 28.12.2016
- Amtsblatt meiner Behörde Nr. 51/2016 am 27.12.2016

sowie auf den jeweiligen Internetseiten ortsüblich bekanntgegeben.

Der Plan mit sämtlichen Anlagen, Zeichnungen, Erläuterungen und der Umweltverträglichkeitsstudie lag in der Zeit vom 09.01.2017 bis einschließlich 08.02.2017 bei der Stadt Kerpen und bei meiner Behörde aus. Die Unterlagen waren in dieser Zeit ebenfalls auf meiner Internetseite zugänglich. Einwendungen konnten bis zum 22.02.2017 erhoben werden.

Während der Einwendungsfrist ist eine Einwendung hier eingegangen. Es ging keine Einwendung nach Ablauf der Einwendungsfrist ein.

1.2.2.3 Erörterungstermin

Die Beteiligten (Antragsteller, Behörden, TÖB, Vereinigungen und Einwender) wurden mit Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 18.04.2017 zum Erörterungstermin am 11.05.2017 eingeladen. Der Erörterungstermin wurde durch öffentliche Bekanntmachung im Bekanntmachungskasten der Stadt Kerpen, im Amtsblatt Nr. 17/17 meiner Behörde, in Mitteilungen in der Tagespresse am 04.05.2017 (Kölner Stadtanzeiger und Kölnische Rundschau) sowie auf der Internetseite meiner Behörde angekündigt.

Die fristgerecht eingegangene Einwendung sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden am 11.05.2017 in der Jahnhalle in Kerpen mit den erschienenen Beteiligten erörtert. Einzelheiten zum Inhalt und Ablauf sind aus der Niederschrift zum Erörterungstermin ersichtlich. Das Anhörungsverfahren wurde im Anschluss an die Besprechung des letzten Tagesordnungspunktes im Einvernehmen mit den anwesenden Beteiligten geschlossen. Die Teilnehmer/-innen erhielten eine Niederschrift der Erörterung.

2. Verfahrensrechtliche Grundlagen

2.1 Verfahrensart

Nach § 35 Abs. 2 KrWG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Deponien sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. In dem Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Vorliegend wird die Errichtung und Wiederinbetriebnahme der Deponie Haus Forst beantragt, nachdem diese im Jahre 2005 infolge einer gesetzlichen Änderung stillgelegt wurde.

Für das Vorhaben ist die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erforderlich. Ein Plangenehmigungsverfahren nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG wäre hier nicht ausreichend gewesen, da die beantragte Wiederinbetriebnahme der Deponie hinsichtlich der Kapazitätserweiterung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG a.F. genanntes Schutzgut haben kann. Dies folgt bereits aus § 3 e Abs. 1 Nr. 1 UVPG a.F. i. V. m. Nr. 12.2.1 der Anlage 1 zum UVPG a.F., wonach schon eine Kapazitätserweiterung von 25.000 t oder mehr erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG a.F. genanntes Schutzgut haben kann. Zudem ist die Erteilung einer Plangenehmigung aufgrund der hier vorliegenden Gesamtkapazität nach § 35 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 KrWG nicht möglich.

Nach § 38 Abs. 1 KrWG sind bei der Durchführung eines abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens die Anforderungen der §§ 72 bis 78 VwVfG maßgebend.

Die zuständige Behörde bewertet nach § 12 UVPG a.F. die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 und berücksichtigt diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

2.2 Zuständigkeit

Die Bezirksregierung Köln ist gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang I ZustVU als obere Umweltschutzbehörde für die Planfeststellung einer Deponie der Klasse I am Standort Haus Forst im Ortsteil Manheim der Stadt Kerpen sachlich und örtlich zuständig. Sie ist sowohl Anhörungs- als auch Planfeststellungsbehörde.

Soweit in diesem Beschluss nicht ausdrücklich abweichend geregelt, ist die Planfeststellungsbehörde auch zurzeit die jeweils zuständige Überwachungsbehörde.

2.3 Rechtswirkungen der Planfeststellung / Konzentrationswirkung

Nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG werden von der Planfeststellung andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen etc. umfasst.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Das UVPG verfolgt das Ziel, die Informationsbasis der Planfeststellungsbehörde zu verbessern, das Entscheidungsverfahren transparenter zu gestalten und damit eine Erhöhung der Akzeptanz behördlicher Entscheidungen herbeizuführen. Aufgrund der Größe und Ausprägung des Bauvorhabens besteht unter Anwendung der Kriterien zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG a.F. die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Dieser Zielsetzung wird das vorliegende Verfahren in vollem Umfang gerecht.

Für die Wiederinbetriebnahme der Deponie Haus Forst ist nach § 3b Abs. 1 Satz 1 UVPG a.F. i. V. m. Nr. 12.2.1 der Anlage 1 zu § 3 eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Diese war nach § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG a.F. als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchzuführen. Die Anhörungsbehörde hat die nach § 6 UVPG a.F. erforderlichen Unterlagen, die Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen sind, den nach § 7 UVPG a.F. zu beteiligenden Behörden zugeleitet und um Stellungnahme gebeten. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit (§ 9 UVPG a.F.) erfolgte hier durch das Anhörungsverfahren und entsprach damit den Anforderungen des § 73 Abs. 3, 4 bis 7 VwVfG (§ 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG a.F.).

3.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Nach § 11 UVPG a.F. erarbeitet die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage der nach § 6 UVPG a.F. beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen gemäß §§ 7 und 8 UVPG a.F., der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit gemäß § 9 UVPG a.F. eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens.

Aus den vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, den behördlichen Stellungnahmen, den Äußerungen der Öffentlichkeit sowie eigenen Ermittlungen ergeben sich folgende Wirkungen des Vorhabens auf die nachfolgend im Einzelnen genannten Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter.

Die zusammenfassende Darstellung enthält die für eine Bewertung erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens und ist damit eine Dokumentation des (umweltbezogenen) entscheidungserheblichen Sachverhalts.

Im Folgenden werden die zu erwartenden Auswirkungen, die durch das Projekt hervorgerufen werden können, dargestellt. Die zusammenfassende Darstellung orientiert sich vom Aufbau her an den betroffenen Schutzgütern und den durch die Anlage hervorgerufenen Auswirkungen.

3.1.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Die Deponie Haus Forst liegt ca. 5 km westlich der Stadt Kerpen (Rhein-Erft-Kreis). Die Deponie befindet sich unmittelbar südlich der Bahntrasse Köln – Aachen, der Hambachbahn und der Autobahn A4.

Der Braunkohletagebau Hambach wird in seiner geplanten und genehmigten Ausbreitung mit seiner Südgrenze bis auf wenige hundert Meter an die Deponie heranreichen. Bedingt durch die großräumigen Sümpfungsmaßnahmen zur Trockenhaltung der benachbarten Tagebaue wurde das Grundwasserniveau weiträumig abgesenkt. Mit Beendigung des Kohleabbaus (ca. 2045) soll im Tagebau Hambach der sogenannte Restsee Hambach als offene Grundwasserblänke entstehen.

Das ursprünglich festgesetzte Untersuchungsgebiet umfasste einen Radius von 300 m um die bereits in der Vergangenheit planfestgestellte Deponiefläche, welche durch das Vorhaben nicht verändert wird. Zur Einbeziehung schutzwürdiger Objekte wurde der Radius im Osten auf 600 m, im Süden und Westen auf 400 m und im Norden auf 500 m erweitert. Damit werden die Belange des Schutzgutes Mensch und alle Belange aus naturschutzfachlicher Sicht hinreichend gewürdigt.

3.1.2 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Deponie können schädliche Umweltauswirkungen von dem Lastverkehr, dem Deponiebetrieb und den deponierten Stoffen ausgehen.

3.1.2.1 Lärm

Zur Beurteilung der Lärmbelastung bei der geplanten Wiederinbetriebnahme, Verfüllung und Rekultivierung der Deponie Haus Forst hat die ABK Institut für Immissionsschutz GmbH eine Geräuschprognose über die zu erwartenden Lärmemissionen und -immissionen erstellt. Zudem werden Aussagen zu den resultierenden Geräuschimmissionen der Zusatz- und Gesamtbelastung an den Immissionsorten im Einwirkungsbereich der Deponie getroffen. Im Rahmen der Untersuchung wurden vier zur Deponie ungünstig liegende Immissionsorte in der Umgebung festgelegt.

Die Richtwerte gelten für die gesamten, auf den jeweiligen Immissionsort einwirkenden gewerblichen Geräuschimmissionen. Damit das zu betrachtende Vorhaben nicht relevant zu einer Überschreitung der Richtwerte beitragen kann, müssen die Teilimmissionen um mindestens 6 dB(A) unterhalb der insgesamt zulässigen Richtwerte bleiben. Einzelne kurze Geräuschspitzen dürfen die jeweiligen Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

Die Geräuschsituation an den zu betrachtenden Immissionsorten ist abhängig von den verschiedenen Verfülltätigkeiten in Verbindung mit den verschiedenen Verfüllphasen. Hier kommt es besonders auf die Anzahl und Art, den Standort und die Einwirkzeit der eingesetzten Maschinen an. Ebenfalls spielen die Lage der Verfüllfläche und die Verfüllhöhe eine Rolle.

Die zu erwartende Zusatzbelastung durch den Betrieb der Deponie wird in insgesamt 3 Verfüllphasen (Verfüllabschnitt DA 4, Da 3.2 und DA 5) anhand der vorgenannten Abhängigkeiten abgeschätzt und gemäß TA Lärm beurteilt.

Die Untersuchung hat folgende Beurteilungspegel L_z für die Zusatzbelastung durch den betrachteten Deponiebetrieb für verschiedene Verfüllphasen für den Tagzeitraum ergeben:

Immissionsort	**Verfüllabschnitt DA 4 L_z in dB(A)**	**Verfüllabschnitt DA 3.2 L_z in dB(A)**	**Verfüllabschnitt DA 5 L_z in dB(A)**	**Richtwert in dB(A)**
IO 1, Dorsfeld 16	36	37	41	60
IO 2, Dorsfeld 10	32	33	33	60
IO 3, Haus Forst	45	44	46	60
IO 4, Forster Weg 13	30	30	36	60

Aufgrund der Unterschreitung der Richtwerte an allen Immissionsorten um mindestens 14 dB(A) und somit gegebener Irrelevanz im Sinne der TA Lärm, ist auf eine detaillierte Bestimmung einer vorhandenen Geräuschvorbelastung und der zu erwartenden Geräuschgesamtbelastung verzichtet worden.

Fahrzeuggeräusche, die aus dem Betrieb des Vorhabens entstehen, sind diesem zuzurechnen und wurden zusammen mit den übrigen zu berücksichtigenden Geräuschen bei der Ermittlung der Zusatzbelastung erfasst und beurteilt.

Bei der Auswertung der Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Radius von 500 m um das Betriebsgrundstück, wurden die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) deutlich unterschritten:

Quelle/Vorgang	**Teilimmissionspegel L_s in dB(A)**			
	IO 1	**IO 2**	**IO 3**	**IO 4**
Verkehrsgeräusch öffentliche Straßen	21	18	46	33
Immissionsgrenzwert 16. BImSchV	**64**	**64**	**64**	**64**

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen für seltene Ereignisse gemäß TA Lärm, die die zulässigen maximalen Pegel überschreiten, sind bei ordnungsgemäßem Betrieb nicht zu erwarten.

3.1.2.2 Staub

Beim Betrieb der Deponie Haus Forst können staubförmige Emissionen entstehen. Um auszuschließen, dass es sich hierbei um schädliche Umwelteinwirkungen handelt, wurden durch das Institut für Umweltschutz GmbH & Co. ANECO für die unterschiedlichen Deponieabschnitte Immissionsprognosen erstellt und die jeweilige Immissionszusatzbelastung berechnet. Mithilfe der Ergebnisse der Vorbelastungsmessung wurde die Kenngröße der zu erwartenden Gesamtbelastung für Schwebstaub (PM-10) und Staubniederschlag ermittelt:

<u>Schwebstaub (PM-10)</u>

Messpunkt	Immissionswert Jahr	Dimension	Immissions-Jahresbelastung	% vom Immissionswert
Forst 1	40	µg/m^3	22,2	56

Messpunkt	Immissionswert 24 Stunden	Dimension	Überschreitungshäufigkeit im Jahr	
			berechnet	zulässig
Forst 1	50	µg/m^3	14	35

Die ermittelten Gehalte an Schwebstaub (PM-10) unterschreiten den in der Nr. 4.2.1 TA Luft festgelegten Immissionsjahreswert von 40 µg/m^3. Der Immissionstageswert von 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes > 50 µg/m^3 wird sicher eingehalten.

Staubniederschlag

Messpunkt	Immissionswert Jahr	Dimension	Immissions-Jahresbelastung	% vom Immissionswert
Forst 1	0,35	g/(m^{2}d)	0,126	36
Forst 2	0,35	g/(m^{2}d)	0,189	54
Forst 3	0,35	g/(m^{2}d)	0,084	24

Der ermittelte Despositionswert unterschreitet den in der Nr. 4.3.1 TA Luft zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubniederschlag festgelegten Immissionswert von 0,35 g/(m^{2}d).

3.1.2.3 Gerüche

Zu Zeiten als auf der Deponie Haus Forst der Hausmüll der Stadt Kerpen abgelagert wurde, gingen von ihr über die Oberfläche erhebliche Gerüche aus. Mit Inkrafttreten des Ablagerungsverbotes von nicht vorbehandelten Siedlungsabfällen zum 01.06.2005 wurde die Deponie stillgelegt und teilweise rekultiviert. Gerüche werden somit, auch in Verbindung mit einer effektiven Entgasung, nicht mehr freigesetzt.

Gemäß § 7 Absatz 1, Nr. 6 der Deponieverordnung dürfen auf Deponien grundsätzlich keine Abfälle mehr abgelagert werden, die zu erheblichen Geruchsbelästigungen für die auf der Deponie Beschäftigten und für die Nachbarschaft führen. Von der Wiederinbetriebnahme der Deponie als DK I – Deponie gehen keine Geruchsemissionen in diesem Sinne aus, da keine organischen, geruchsemittierenden Stoffe abgelagert werden.

3.1.2.4 Erdbeben, Standsicherheit

Der Standort der Deponie Haus Forst (Stadt Kerpen, Gemarkung Manheim und Blatzheim) liegt innerhalb der Erdbebenzone 3 und der geologischen Untergrundklasse S. Ein eventuelles Versagen des Deponiebauwerkes im Erdbebenfall könnte sich daher nachteilig auf die Unversehrtheit der dort arbeitenden Menschen auswirken. Daher wurde die Standsicherheit der Deponie auch auf den Fall eines möglichen Erdbebens hin geprüft.

3.1.3 Tiere

Die Betroffenheit des Schutzgutes Tiere kann sich über folgende Wirkpfade ergeben:

- Lebensraumverlust für Tierarten in Verbindung mit der Entfernung von Vegetationsbeständen sowie der Überschüttung von Freiflächen
- Stören, töten oder verletzen von Tieren im Rahmen der Bauarbeiten
- Indirekte Wirkungen auf Lebensräume im Umfeld der Vorhabensfläche über die Wirkpfade Wasser, Staub und Lärm

Die Bestandserfassung wie auch die Wirkungsanalyse zum Schutzgut Tiere erfolgte im Rahmen von artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen durch das Büro Ökoplan – Bredemann, Fehrmann, Hemmer und Kordges in Essen. Seit 2012 wurden faunistische Untersuchungen mit unterschiedlicher Intensität auf unterschiedlichen Teilflächen durchgeführt. Ergänzend erfolgte eine umfassende Datenrecherche, insbesondere zu den Untersuchungsgebietsflächen außerhalb der Vorhabensfläche.

Mittels Netzfang, Sicht- und Detektornachweisen konnten im näheren Umfeld der Deponie 10 Arten von Fledermäusen sicher festgestellt werden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass dennoch weitere Arten im Gebiet vorkommen können. Bei den registrierten Arten sind aufgrund ihrer landesweit geringen Verbreitung und ihres daraus resultierenden Gefährdungsstatus die Bechsteinfledermaus und die Große/Kleine Bartfledermaus besonders hervorzuheben. Es wurden Fledermausquartiere im Bereich der Steinheide verzeichnet. Dort wurde auch ein Teil einer Wochenstubenkolonie eines Braunen Langohrs in einem Nistkasten festgestellt. Ein Quartier der Großen Bartfledermaus wurde im Lörsfelder Busch verzeichnet. Die Deponie selbst lässt im Gegensatz zum Umfeld, bedingt durch die vorherrschenden offenen Strukturen, keine bedeutenden Quartierstandorte erwarten und bietet vorwiegend Nahrungshabitate für Fledermäuse. Durch die geplante Maßnahme geht ein Teil eines potentiellen Nahrungshabitats zeitweilig verloren. Da die Einrichtung und Verfüllung der jeweiligen Deponieabschnitte sukzessiv mit anschließender Rekultivierung erfolgt, kann eine signifikante und gravierende Beeinträchtigung von Fledermäusen ausgeschlossen werden. Durch den Bau und Betrieb der Deponie können sich Störungen durch Lärm- und Lichtimmissionen ergeben. Da bereits jetzt betriebsbedingt Störungen durch Lärm sowie Beleuchtung bestehen, sind keine Auswirkungen auf

lokale Populationen zu erwarten. Zudem sind keine Lichtmasten oder Flutlichtanlagen über die bestehende Beleuchtung hinaus vorgesehen.

Für den Deponiestandort erfolgten von 2012 bis 2015 Geländebegehungen zur Erfassung der Avifauna. Dabei wurden im Bereich des Planfeststellungsgebietes einschließlich des näheren Umfeldes neben verbreiteten und häufigen Vogelarten wie Amsel, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Stieglitz und Zaunkönig auch viele bemerkenswerte wie planungsrelevante Vogelarten festgestellt. Als bemerkenswert hervorzuheben sind im Bereich der Deponie Bachstelze, Bluthänfling, Fitis, Goldammer und Star. Von den planungsrelevanten Arten wurden Baumpieper, Feldlerche, Feldschwirl, Habicht, Mäusebussard, Nachtigall, Schwarzkehlchen, Turmfalke und Wiesenpieper bei den Geländebegehungen im Bereich der gesamten Deponie beobachtet. Durch das Vorhaben können auf der Deponiefläche jederzeit visuelle und akustische Störungen auftreten. Da die Realisierung des Vorhabens wie vor genannt in mehreren Deponieabschnitten erfolgt, besteht für die potentiell betroffenen, brütenden Vogelarten die Möglichkeit in bereits rekultivierte Bereiche auszuweichen und ihre Revierzentren dorthin zu verlagern. Für die Greifvogelarten, die außerhalb der Deponiefläche brüten, stellen die Flächenbeanspruchungen durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung dar, da sie aufgrund ihrer großräumigen Lebensraumansprüche zur Nahrungssuche auf Flächen im Umfeld ausweichen können. Der Turmfalke ist möglicherweise von einem Verlust eines potentiellen Brutplatzes durch den Abbruch der Gebäude in Deponieabschnitt 5 betroffen. Soweit eine tatsächliche Betroffenheit erkennbar ist, ist durch ein geeignetes Angebot eines Ersatzbrutplatzes ein Ausgleich erforderlich.

In den kleineren temporären Gewässern im westlichen Abschnitt des Deponiegeländes befanden sich neben den verbreiteten häufigen Arten Bergmolch, Teichmolch und Teichfrosch auch ein Einzelfund eines juvenilen Springfrosches sowie ein kleinerer Kreuzkrötenbestand. Aufgrund der Feststellung der Kreuzkrötenpopulation wurde bereits in 2013 als Schutzmaßnahme im Bereich des westlichen Abschnittes des Planfeststellungsgebietes ein Amphibienschutzzaun errichtet, der das Abwandern von Amphibien ermöglicht, aber eine Zuwanderung unterbindet. Zusätzlich wurden Kreuzkröten unter ausgebrachten künstlichen Versteckplätzen abgesammelt und in einen Ersatzlebensraum verbracht. Als Ersatzlebensraum wurde ein Gewässer mit Landhabitat als Fortpflanzungshabitat, randlich außerhalb der für die Restverfüllung vorgesehenen Fläche, nahe der Sickerwasseranlage eingerichtet. Das Gewässer wurde bereits in 2013 von den Kreuzkröten angenommen. Die unter einem künstlichen Versteckplatz gefundenen Teich- und Bergmolche wurden außerhalb des Amphibienschutzzaunes umgesiedelt. 2015 wurden keine Amphibien mehr innerhalb des mit dem Schutzzaun umgebenen Geländes verzeichnet.

Im Bereich des Plangebietes kommen keine planungsrelevanten Insektenarten vor, eine Betroffenheit besteht daher nicht.

3.1.4 Pflanzen

Die Vegetation der Deponiefläche innerhalb der Planfeststellungsgrenze wird im Norden geprägt durch Fettwiesenflächen. Gehölzflächen kommen hier nur vereinzelt vor. Im Süden kommen vegetationsarme Kies-, Schotter- und Sandflächen, trockene und feuchte Hochstaudenfluren sowie Gehölzbestände dazu. Seit Sommer 2015 werden die Freiflächen durch eine Schafherde beweidet. Ganz im Süden befinden sich die Gebäude- und Verkehrsflächen der bestehenden Wertstoffsortier- und Aufbereitungsanlage. Durch das Vorhaben werden ausschließlich die Biotoptypen im Bereich der Restverfüllung innerhalb der Planfeststellungsgrenze beansprucht. Unter den Biotoptypen wurden keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope festgestellt.

3.1.5 Boden

Die Vorhabensfläche ist geprägt durch eine vielfältige anthropogene Nutzung. Lediglich im äußersten Westen und Süden der planfestgestellten Deponiefläche kommen kleinflächig natürliche Böden vor. Diese Bereiche werden jedoch vom Vorhaben nicht tangiert.

Neben der direkten Betroffenheit von Böden im Bereich der Vorhabensfläche ist eine indirekte Betroffenheit durch Stoffeinträge durch Staub denkbar. Das Institut für Umweltschutz GmbH & Co. ANECO hat die zu erwartende Gesamtbelastung für Schwebstaub (PM-10) und Staubniederschlag ermittelt. Die Immissionswerte gemäß der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) werden in allen Deponieabschnitten eingehalten.

3.1.6 Wasser

Die Betroffenheit des Schutzgutes Wasser kann sich über folgende Wirkpfade ergeben:

- Belastung von Oberflächengewässern durch Einleitungen und durch Stoffeintrag,
- Belastung des Grundwassers durch Sickerwässer sowie
- Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Versiegelungsflächen und Dichtungssysteme.

Im Untersuchungsgebiet existieren keine Oberflächengewässer.

Das Planum der Basisabdichtung wird unter Einhaltung des erforderlichen Abstandes zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand dachprofilartig gebaut. Das anfallende Sickerwasser wird abgeleitet, gesammelt und in Behältern zwischengelagert. Von dort aus wird es mittels Tankfahrzeugen zur Abwasserbehandlungsanlage nach Bergheim-Kenten transportiert. Ein Eintritt von Sickerwasser in das Grundwasser ist

damit ausgeschlossen. Zudem wird die Bildung von Sickerwasser durch den Bau der Oberflächenabdichtung erheblich vermindert.

Das auf die Oberflächenabdichtung fallende Niederschlagswasser wird am Rand der Deponie versickert, so dass die Grundwasserneubildung durch das Vorhaben langfristig nicht beeinträchtigt wird. Die fortschreitende Deponierung bewirkt zusätzlich einen Rückbau des Wertstoffhofes und der dazugehörigen versiegelten Flächen, so dass sich durch das Vorhaben die Grundwasserneubildung zukünftig sogar verbessern wird.

3.1.7 Luft und Klima

Im Laufe des Vorhabens wird die gesamte Deponiefläche verfüllt und rekultiviert. Dadurch werden die befestigten Flächen weitgehend zurückgebaut und im Zuge der Rekultivierung eine begrünte Oberfläche aus Grünlandfläche mit einzelnen Gehölzflächen entstehen. Die gesamte Fläche wird damit langfristig eine klimatische Gunstfläche darstellen.

3.1.8 Landschaft und Erholung

Das Landschaftsbild ist geprägt durch eine ebene Topografie der Landschaft mit großflächiger landwirtschaftlicher Nutzung. Ortslagen und Waldflächen finden sich in gleichmäßiger Verteilung in der Landschaft. Die geplante Restverfüllung erreicht eine maximale Höhe von 121 m ü NN und überragt das anstehende Gelände um ca. 25 m. Aufgrund der geplanten Vegetationsstrukturen im Zuge der Rekultivierung wird sich das Vorhaben jedoch ohne Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in die Umgebung einpassen.

3.1.9 Kultur- und sonstige Sachgüter

Durch die starke anthropogene Vorprägung des Geländes als ehemalige Kiesgrube mit anschließender Teilverfüllung befinden sich dort keine Bodendenkmäler, Baudenkmäler oder archäologischen Fundstellen.

3.2 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die in § 12 UVPG a.F. vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Auf der Basis der zusammenfassenden Darstellung wird eine Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens durchgeführt. Eine Abwägung mit anderen, nicht umweltrechtlichen Belangen wird in diesem Stadium nicht vorgenommen. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ist das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Abwägung mit anderen Belangen zu berücksichtigen.

3.2.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

3.2.1.1 Lärm

Durch die bei der Errichtung und dem Betrieb der Deponie entstehenden Geräusche sind keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen zu erwarten.

Die Schallprognose der ABK Institut für Immissionsschutz GmbH wurde von mir im Hinblick auf die zulässigen Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete und Einrichtungen geprüft.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat die darüber hinausgehende fachtechnische Prüfung vorgenommen. Fachtechnisch kommt das LANUV zu dem Prüfergebnis, dass die vorgelegte gutachterliche Stellungnahme der ABK Institut für Immissionsschutz GmbH plausibel ist.

3.2.1.2 Staub

Durch die bei der Errichtung und dem Betrieb der Deponie entstehenden Stäube sind keine gesundheitsschädlichen Auswirkungen auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, zu erwarten.

Der mittels Immissionsmessung im Umfeld der Deponie ermittelte Jahresmittelwert von Schwebstaub (PM-10) unterschreitet das in Nr. 4.6.2.1 der TA Luft genannte Kriterium der „geringen Vorbelastung“. Gemäß Nr. 4.1 b) der TA Luft kann in diesem Fall davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden.

Die Kenngröße der Gesamtbelastung für Schwebstaub (PM-10) als Jahres- und Tageswert sowie für Staubniederschlag als Jahreswert unterschreitet die in der TA Luft Nr. 4.2.1 und Nr. 4.3.1 aufgeführten Immissionswerte. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG durch den Deponiebetrieb werden somit nicht hervorgerufen.

3.2.1.3 Gerüche

Eine Geruchsbelastung kann aufgrund der Tatsache, dass keine geruchsemittierenden Stoffe abgelagert werden dürfen, ausgeschlossen werden.

3.2.1.4 Erdbeben, Standsicherheit

Der Antragsteller hat unter Ansatz der üblichen Regelwerke und analoger Anwendung der DIN EN 1998 (Eurocode 8) folgende Nachweise erbracht:

- Standsicherheitsnachweise für das Basis-, Zwischen- und Oberflächenabdichtungssystem
- Nachweis der Gesamtstandsicherheit des Deponiekörpers

- Gleitsicherheitsnachweis für das Oberflächenabdichtungssystems

Der Geologische Dienst hat die Nachweisführung zur Standsicherheit unter Berücksichtigung der Erdbebengefährdung fachlich begleitet und bewertet.

Die Lage der Deponie in der Erdbebenzone 3 stellt kein Ausschlusskriterium für die Genehmigung dar, da die ausreichende Gesamtstandsicherheit der Deponie und ihrer Abdichtungssysteme sowie der Schrägschächte unter Berücksichtigung seismischer Aktivitäten gegeben ist. Eine Gefahr für die Menschen in der Umgebung besteht nicht.

3.2.2 Tiere

Von dem Vorhaben geht, unter Beachtung der in der Artenschutzprüfung genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, keine Gefahr auf den Bestand lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere aus.

3.2.3 Pflanzen

Negative Wirkungen auf das Schutzgut Pflanzen können unter Berücksichtigung einer Rekultivierung ausgeschlossen werden. Die geplante Restverfüllung stellt keinen Eingriff in den Naturhaushalt im Sinne der Naturschutzgesetzgebung dar. Schützenswerte Biotope werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Zur Minderung der verbleibenden Wirkungen erfolgt die Restverfüllung abschnittsweise mit nachlaufender Rekultivierung. Das im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags definierte Rekultivierungsziel ist geeignet, einen Lebensraum entstehen zu lassen, der unter landschaftsökologischen Gesichtspunkten die Wertigkeit der Bestandssituation dauerhaft erreicht und darüber hinaus geeignet ist, diese zu steigern.

3.2.4 Boden

Von dem Vorhaben gehen keine Wirkungen auf das Schutzgut Boden aus, da eine vorhabenspezifische Betroffenheit natürlicher Böden, sowohl im Bereich der Planfeststellungsgrenze als auch im restlichen Untersuchungsgebiet (Ziffer 3.1.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes), sicher ausgeschlossen werden kann.

3.2.5 Wasser

Durch die Errichtung und den Betrieb der Deponie sind keine schädlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

3.2.6 Luft und Klima

Negative Wirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft können sicher ausgeschlossen werden, da sich die Vorhabensfläche zu einer klimatischen Gunstfläche entwickeln und damit Teil der umgebenden Landschaft werden wird. Durch den langfristigen Rückbau der befestigten Flächen sind kleinräumig klimatische Verbesserungen der Bestandssituation zu erwarten.

3.2.7 Landschaft und Erholung

Das Vorhaben wird keine negativen Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft entfalten. Dem Entwicklungsziel des Landschaftsplanes der „Anreicherung einer im Ganzen zu erhaltenden Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ wird entsprochen.

3.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter können sicher ausgeschlossen werden.

3.3 Darstellung der zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen können sich aus den engen ökosystemaren Verknüpfungen einzelner Schutzgüter (Pflanzen / Tierwelt / Luft / Klima / Wasser / Boden) ergeben.

Durch Stoffeinträge in Luft, Boden und Wasser können Einflüsse auf die Schutzgüter Boden, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt auftreten, die sich infolge von Wechselwirkungen auf das Schutzgut Landschaft und auf den Menschen auswirken.

Da sich wie zuvor beschrieben keine erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben, ist auch von keinen Wechselwirkungen untereinander auszugehen.

4. Materielles Recht

4.1 Planrechtfertigung

Ein Planfeststellungsbeschluss kann nur ergehen, wenn die Voraussetzungen der Planrechtfertigung erfüllt sind. Die Planung ist rechtfertigungsbedürftig, weil sie Auswirkungen - etwa in Form der von ihr ausgehenden Emissionen - auf Rechte Dritter hat. Hieraus ergeben sich für die Planrechtfertigung zwei Komponenten: die der Zielkonformität und die des Bedarfs. Im Zentrum stehen die Ziele des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) als Fachplanungsgesetz. Das Deponievorhaben als solches muss objektiv darauf ausgerichtet sein, dem öffentlichen Interesse, hier der gemeinwohlverträglichen Abfallentsorgung, zu dienen und damit der Zielbestimmung des KrWG zu entsprechen. Sie bilden den Maßstab für die Frage, ob es für das Vorhaben einen Bedarf gibt, was auf einer empirisch hinreichend abgesicherten Grundlage zu entscheiden ist. Deshalb ist darzulegen, dass am Standort der Deponie ein entsprechender Ablagerungsbedarf besteht. Dabei ist der Bedarf prognostisch zu ermitteln.

4.1.1 Zielkonformität - Zielsetzung des KrWG

Zweck des KrWG ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG). Die Errichtung und der Betrieb von Abfalldeponien als Anlagen zur gemeinwohlverträglichen Entsorgung von Abfällen dienen dem öffentlichen Interesse und der Abfallentsorgungssicherheit und stellen eine mit den Zielen des KrWG konforme Tätigkeit im Sinne des § 15 Abs. 1 u. 2 KrWG dar. Diesem Ziel dient u. a. die Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle in geeigneten Anlagen im Inland, möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes (Grundsatz der Nähe, § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LAbfG NRW). Für die Erhaltung einer regionalen Abfallentsorgungsstruktur bleiben Deponien auf hohem Sicherheitsniveau unentbehrlich.

Die hier beantragte Wiederinbetriebnahme einer öffentlich zugänglichen Deponie der Deponieklasse I ist nach ihrer Konzeption objektiv darauf ausgerichtet, dem öffentlichen Interesse an einer umweltverträglichen Abfallbeseitigung zu dienen. Folglich ist das Deponievorhaben zielkonform im Sinne der Planrechtfertigung und entsprechend der fachplanungsrechtlichen Zielsetzung gerechtfertigt.

4.1.2 Bedarfsnachweis

Das Erfordernis der Planrechtfertigung ist erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit oder zwingender Erforderlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern schon dann, wenn das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist. Die Planrechtfertigung ist also bereits schon dann gegeben, wenn zwar keine tatsächliche, aktuell festzustellende Nachfrage für das Vorhaben bestehen würde, aber sich eine solche Nachfrage aus der Vorausschau künftiger Entwicklungen ergibt. Dabei ist sowohl eine Angebotsplanung mit Blick auf eine prognostizierte Erhöhung des Abfallaufkommens durch neue gesetzliche Vorgaben (Bsp. Mantelverordnung) als auch eine Vorhaltung von Deponiekapazitäten für Unsicherheiten wie z.B. Schwankungen im Abfallaufkommen durch kurzfristige Aufkommenserhöhung (Bsp. aktueller allgemeiner Bauboom sowie geplante größere Bauprojekte in der Nähe) zulässig und liegen im öffentlichen Interesse der Vermeidung von ungeordneten Entsorgungsverhältnissen und der Gewährleistung der Entsorgungssicherheit. Die geplante Deponiekapazität darf demnach im angemessenen Umfang auch „Puffer“-Funktion haben.

Bei der Darstellung des Bedarfs im Abfallwirtschaftsplan sind zukünftige, innerhalb eines Zeitraums von mindestens zehn Jahren zu erwartende Entwicklungen gem. § 30 Abs. 2 KrWG zu berücksichtigen. Der Abfallwirtschaftsplan NRW, Teilplan Siedlungsabfälle vom 21.04.2016 stellt in Kapitel 11.5 („Entsorgungsinfrastruktur Deponien“) fest, dass für DK I Abfälle im Regierungsbezirk Köln kaum Restvolumen mehr

zur Verfügung steht. Zur Gewährleistung der gesetzlich verlangten Entsorgungssicherheit ist daher unbedingt neuer Deponieraum zu schaffen.

Die Notwendigkeit der Schaffung von Kapazitäten zur Ablagerung von DK I Abfällen wird außerdem durch die Ergebnisse der 2014 vom nordrhein-westfälischen Umweltministerium (MKULNV NRW) veröffentlichten „Bedarfsanalyse für DK I - Deponien in Nordrhein-Westfalen - Stand 2014" belegt. Demnach ergibt sich für den Regierungsbezirk Köln, dass das vorhandene Deponierestvolumen die geforderte Entsorgungssicherheit von 10 Jahren nicht gewährleistet. Dies gilt für alle 3 betrachteten Szenarien (Status Quo-, Niedrig- und Hoch-Szenario bzw. stagnierende, abnehmende oder steigende Abfallmengen).

Die aktuelle Fortschreibung (2017) der Bedarfsanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass im Regierungsbezirk Köln in den Jahren 2017 bis 2030 von einer durchschnittlichen jährlichen Anlieferungsmenge von mindestens 0,9 Mio. m³ DK I Abfällen auszugehen ist (Status quo-Szenario).

Das Status Quo-Szenario der Bedarfsanalyse berücksichtigt nicht die Auswirkungen einer zukünftigen „Mantelverordnung“, für die eine starke Zunahme der abzulagernden DK I Abfälle (+3,9%/a für den Regierungsbezirk Köln) vorausgesehen wird. Der aktuelle Entwurf der Mantelverordnung schränkt zukünftig den Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen unterhalb und außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht sowie im Grundwasser ein, so dass eine verstärkte Beseitigung/Deponierung dieser Materialien auf Deponien der Deponieklasse I prognostiziert wird. Diese Prognose findet Berücksichtigung im „Hoch-Szenario“ der Bedarfsanalyse. Das „Niedrig-Szenario“ mit abnehmenden Abfallmengen ist eher unwahrscheinlich, da bereits heute hohe Verwertungsquoten im Bauabfallbereich erreicht werden und hier nur noch wenige Steigerungsmöglichkeiten bestehen.

Im Sachstandsbericht des Umweltministeriums NRW vom 16. Januar 2018 an den Landtag zu Deponiekapazitäten in NRW wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass der derzeit verfügbare Deponieraum regional unterschiedlich verteilt und insbesondere für Deponien der Deponieklasse I im Regierungsbezirk Köln knapp ist.

Für die Planrechtfertigung einer Deponie der Deponieklasse I ist vor allem der nähere Einzugsbereich des Deponiestandorts maßgeblich. Hierbei ist in der Regel mit Blick auf die Logistik und die damit verbundenen Kosten von einem Einzugsgebiet von 50 km auszugehen. Lieferentfernungen von mehr als 50 km stellen die Ausnahme dar und setzen gute verkehrstechnische Anbindungen zwischen dem Ort der Abfallentstehung und der jeweiligen Deponie voraus.

Innerhalb des 50 km Radius um den Standort der Deponie Haus Forst, liegen die vier kreisfreien Städte Aachen, Bonn, Köln und Leverkusen mit einer Einwohnerzahl von rund 1,8 Mio. Die Region zählt zu den bevölkerungsreichsten und am dichtesten besiedelten in ganz Deutschland. Dies bedeutet neben einer großen Menge an Siedlungsabfällen und den daraus entstehenden Hausmüll-Verbrennungsaschen/-

schlacken auch ein vermehrtes Aufkommen an Gewerbeabfällen, wie z.B. von Bau- und Abbruchabfällen, deren nicht verwertbarer Anteil auf DK I Deponien abgelagert wird.

Mit Stand Januar 2018 gibt es im Regierungsbezirk Köln kein ausreichendes DK I Volumen, mit dem die geforderte Entsorgungssicherheit von zehn Jahren sichergestellt werden kann. Zurzeit gibt es im Regierungsbezirk Köln zwei öffentlich zugängliche DK I Deponien für mineralische Abfälle in der Ablagerungsphase, deren aktuelles Restvolumen sich auf ca. 1,1 Mio. m³ beläuft. Eine weitere DK I Deponie im Kreis Düren wurde mit einem Kapazitätsvolumen von 3,8 Mio. m³ im Januar 2018 genehmigt. Geht man von einem Deponierungsbedarf in Höhe von mindestens 0,9 Mio. m³/a DK I Abfällen im Regierungsbezirk Köln bis 2030 aus, so ist durch das aktuell genehmigte Deponievolumen die Entsorgung für DK I Abfälle nur bis zum Jahre 2022 gesichert.

Mit der geplanten Deponie Haus Forst soll ein zusätzliches Deponievolumen für DK I Abfälle von ca. 4,4 Mio. m³ geschaffen werden. Die Antragstellerin geht von einer durchschnittlichen jährlichen Anliefermenge von ca. 250.000 Mg aus, die aus bereits vertraglich vereinbarten Liefermengen und über die Stoffströme aus dem Unternehmensverbund der REMONDIS-Gruppe erbracht werden.

Dadurch verlängert sich die Restlaufzeit für das vorhandene Deponievolumen im Regierungsbezirk Köln bis zum Jahre 2027 (Status Quo-Szenario) bzw. 2026 (Hoch-Szenario) so dass die zehn jährige Entsorgungssicherheit auch durch die Wiederinbetriebnahme der Deponie Haus Forst noch nicht gesichert sein wird.

Fazit:

Auf Basis der angegebenen Zahlen wird nachvollziehbar belegt, dass ein eindeutiger Bedarf für eine DK I Deponie in der geplanten Größe in den folgenden Jahren zur umweltverträglichen Entsorgung der mengenrelevanten Abfallarten in der Region vorliegt. Die von der Antragstellerin im Antrag angegebenen Abfallmengen sind plausibel.

Um genügend Pufferkapazitäten zu schaffen und mit Blick auf die teilweise langen Verfahrenslaufzeiten für abfallrechtliche Zulassungsverfahren ist es darüber hinaus zwingend erforderlich, den vorhandenen Deponieraum noch weiter aufzustocken, damit die gesetzlich geforderte Entsorgungssicherheit rechtzeitig gewährleistet werden kann.

4.2 Alternativenprüfung

Die ehemals kommunale DK II Deponie Haus Forst des Rhein-Erft-Kreises wurde 2005 vorzeitig geschlossen, nachdem sie nur ca. zur Hälfte befüllt wurde. Die REMONDIS GmbH sieht die Wiederinbetriebnahme der Deponie als DK I Deponie deshalb als besonders geeignet an, da hier ein nicht unerhebliches Restvolumen zur

Verfüllung zur Verfügung steht und die vorhandenen Flächen, Einrichtungen und Infrastruktur genutzt werden können. Darüber hinaus steht der REMONDIS GmbH nur der im Antrag genannte Standort zur Verfügung. Es besteht auch nach dem Landesabfallgesetz (LAbfG) NRW keine Verpflichtung des Antragstellers zu einer flächendeckenden Standortsuche.

Nichtsdestotrotz ist neben dem Bedarfsnachweis zu prüfen, ob sich anstelle des ausgewählten Standortes andere Standortvarianten ernsthaft anbieten oder aufdrängen. Diese müssen sowohl für das Deponievorhaben zulässig als auch im Hinblick auf die Umweltauswirkungen eventuell besser als der ausgewählte Standort für das beantragte Vorhaben geeignet sein.

Zulässigkeit

Der Landesentwicklungsplan NRW formuliert das Ziel, dass Standorte für raumbedeutsame Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, in den Regionalplänen zu sichern sind.

Im Regionalplan Köln wird unter D.2.3 Abfalldeponien zusätzlich festgelegt: *„Außerhalb der zeichnerisch dargestellten Standortbereiche sind regional bedeutsame Abfalldeponien (>10 ha) nicht zuzulassen“*

Im aktuellen Regionalplan Köln, Teilplan Köln (GEP Region Köln, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr.15 vom 21. Mai 2001, S.196) sind für den Rhein-Erft-Kreis sowie für die umliegenden Kreise und kreisfreien Städte neben den Deponien in der Ablagerungs- bzw. Bauphase nur die Deponie Haus Forst und eine Rotschlammdeponie bei Frechen ausgewiesen. Letztere befindet sich ebenfalls in der Stilllegungsphase, aber hat im Gegensatz zur Deponie Haus Forst kein Restvolumen zur Verfüllung zur Verfügung.

Weitere, ausgewiesene Flächen für Abfalldeponien, die als Standortalternative zur Deponie Haus Forst in Frage kämen, sind im Regionalplan nicht aufgeführt, so dass ohne eine Änderung des Regionalplans kein anderer Standort als Deponie aus regionalplanerischer Sicht zugelassen werden dürfte.

Umweltauswirkungen

Flächenverbrauch:

Der Landesentwicklungsplan vom 25.01.2017 formuliert unter Punkt 8.3-1 als ein Ziel, dass bei der Wahl neuer Deponiestandorte die Möglichkeiten der Nutzung stillgelegter Deponien mit einbezogen und neue Deponien möglichst an schon vorhandenen Deponiestandorten errichtet werden sollen, um die Flächeninanspruchnahme durch Deponien zu minimieren.

Dieser Zielformulierung wird durch den Antrag der REMONDIS GmbH entsprochen. Durch die Wiederinbetriebnahme der Deponie Haus Forst wird die vorhandene Deponiefläche effektiv genutzt. Es ist kein neuer Flächenverbrauch erforderlich. Eine

vergleichbare Deponie in der Stilllegungsphase, die sich für eine Erweiterung eignen würde, gibt es in der Region nicht.

Eine Nutzung der Kraftwerksreststoffdeponien der RWE Power AG kommt als Alternative ebenfalls nicht in Frage, da auf diesen nur diejenigen mineralischen Abfälle abgelagert werden dürfen, die im Zusammenhang mit der Gewinnung der Bodenschätze - hier Braunkohle - anfallen. Eine Ablagerung der DK I-Abfälle, für die die REMONDIS GmbH eine Planfeststellung beantragt hat, ist auf den Kraftwerksreststoffdeponien, die sich im Tagebau befinden, nicht möglich. Sie kommen daher als mögliche Alternativstandorte nicht in Frage.

Auch eine Entsorgung von DK I-Abfällen auf vorhandenen DK II-Deponien in der Ablagerungsphase ist ausgeschlossen, da auch deren Deponiekapazitäten im Regierungsbezirk sehr begrenzt ist. Zudem ist es abfallwirtschaftlich nicht sinnvoll, das Ablagerungsvolumen einer technisch hochwertigeren Deponie für mineralische Abfälle zu verwenden, für die dieser technische Standard nach den gesetzlichen Vorgaben nicht vorgeschrieben ist.

Emissionen:

Die Deponie Haus Forst liegt sehr zentral und hat mit dem Autobahnanschluss an die A4 eine sehr gute Verkehrsanbindung. Falls die Deponie nicht wieder in Betrieb gehen würde, müssten die Abfälle zu weiter entfernt liegenden DK I-Deponien transportiert werden. Durch die Transporte würden verstärkt Emissionen auftreten und es käme zu einer zusätzlichen Belastung der Verkehrsinfrastruktur. Zusätzlich würde das auf den anderen Deponien vorhandene Deponievolumen reduziert und zu einer vorzeitigen Verfüllung führen.

Dem Grundsatz der Nähe bei der Entsorgung würde ebenfalls widersprochen. Gerade bei mineralischen (Bau)-Abfällen (DK I-Abfälle) kann eine Entsorgung in benachbarten Regionen nicht in zumutbarer Weise erfolgen. Abgesehen davon, dass dies mit dem abfallrechtlichen Gebot der ortsnahen Entsorgung nicht im Einklang stünde, sind hier wegen der hohen Transportkosten nur kurze Wege wirtschaftlich zumutbar und realistisch.

Aufgrund der Tatsache, dass sich die Deponie Haus Forst 500 m entfernt von der nächsten Wohnbebauung befindet und der LKW-Verkehr der Deponie weder durch ein Wohngebiet noch ein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet führt, sind die möglichen Immissionen und Beeinträchtigungen auf eine Mindestmaß reduziert und die Umweltauswirkungen an dem gewählten Standort sehr gering.

Da sich die Deponie im Eigentum der Antragstellerin befindet, ist ein Eingriff in Rechte Dritter aus Art. 14 GG ebenfalls ausgeschlossen.

In der Gesamtbetrachtung hinsichtlich eventueller Alternativstandorte bleibt daher festzuhalten, dass sich kein Standort mit einer geringeren Eingriffsintensität aufdrängt, der für die Errichtung der beantragten DK I-Deponie besser geeignet wäre.

4.3 Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 und 2 KrWG

Gemäß § 36 Abs. 1 KrWG darf der Planfeststellungsbeschluss nur erlassen werden, wenn

1. sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere
   a) keine Gefahren für die in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können,
   b) Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter, in erster Linie durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird und
   c) Energie sparsam und effizient verwendet wird,
2. keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betreibers oder der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder für die Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen ergeben,
3. die Personen im Sinne der Nummer 2 und das sonstige Personal über die für ihre Tätigkeit erforderliche Fach- und Sachkunde verfügen,
4. keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind und die für verbindlich erklärten Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplans dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

4.3.1 Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 a), b) und c) KrWG

Nach Abwägung aller Belange und unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch die hier zu beurteilende Wiederinbetriebnahme der Deponie Haus Forst nicht zu erwarten. Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG sind Abfälle so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn

1. die Gesundheit der Menschen beeinträchtigt wird,
2. Tiere oder Pflanzen gefährdet werden,
3. Gewässer oder Böden schädlich beeinflusst werden,
4. schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt werden,

5. die Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht beachtet oder die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht berücksichtigt werden oder
6. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in sonstiger Weise gefährdet oder gestört wird.

Entsprechend den in den Planunterlagen beschriebenen Festlegungen für das Vorhaben und unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch die Wiederinbetriebnahme der Deponie Haus Forst nicht zu erwarten.

zu 1) Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit

Die Wiederinbetriebnahme der Deponie Haus Forst birgt keine Gefahren für die menschliche Gesundheit i.S.d. § 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 KrWG.

Staub

Es liegt keine Gefahr der menschlichen Gesundheit durch Immissionen von Schwebstaub (PM-10) oder Staubniederschlag vor. Durch die mit den ermittelten Jahresmittelwerten festgestellte Unterschreitung des in Nr. 4.2.1. der TA Luft festgeschriebenen Immissionswertes für Schwebstaub (PM-10) und des in Nr. 4.3.1 festgeschriebenen Immissionswertes für Staubniederschlag, ist der Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit bzw. der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen sichergestellt.

In der ergänzenden Stellungnahme durch das Institut für Umweltschutz GmbH und Co. ANECO vom 06.03.2017 wird zudem festgestellt, dass der nach § 5 Abs. 2 der 39. BImSchV zum Schutz der menschlichen Gesundheit geltende Immissionsgrenzwert von 25 µg/m³ eingehalten wird.

Der nach § 5 Abs. 4 der 39. BImSchV landesweit geltende Indikatorwert für die durchschnittliche $PM_{2,5}$-Exposition von 20 µg/m³ ist ein Wert, der der Berechnung des nationalen Ziels der Reduzierung der Exposition dient, vgl. § 1 Nr. 14 der 39. BImSchV. Es handelt sich nicht um einen standortbezogenen Grenzwert, vgl. § 1 Nr. 15 der 39. BImSchV.

Lärm

Es liegen zudem keine Gefahren für die menschliche Gesundheit durch Lärmimmissionen vor.

Gesundheitsgefährdende Immissionen können durch die Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen durch die ABK, Institut für Immissionsschutz GmbH, vom November 2016 ausgeschlossen werden. Die Irrelevanz des Immissionsbeitrages i.S.d. Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm wurde nachgewiesen. Eine Irrelevanz i.d.S. liegt vor, wenn die zu erwartende Zusatzbelastung die Immissi-

onswerte nach Nr. 6 der TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort um 6 dB(A) unterschreitet. Der hier maßgebliche Immissionswert nach 6.1 c) der TA Lärm von 60 dB(A) wird an allen, der Prognose zugrunde gelegten, Immissionsorten um 14 dB(A) unterschritten. Aufgrund der vorhandenen Streusiedlungen, des Abbaufeldes des Braunkohletagebaus Hambach und der Autobahn- und Bahntrasse erfolgte die Zuordnung der Immissionsorte nach Schutzbedürftigkeit gemäß 6.6 der TA Lärm in die Gebietskategorie „Kerngebiet, Dorfgebiet, Mischgebiet“ (6.1 c) TA Lärm).

Auch die mit der Wiederaufnahme des Betriebes der Deponie Haus Forst einhergehenden zusätzlichen Verkehrsgeräusche begründen keine Gefahr für die menschliche Gesundheit. Die Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen der ABK, Institut für Immissionsschutz GmbH aus November 2016 weist nach, dass der hier maßgebliche Immissionsgrenzwert für Verkehrslärm von 64 dB(A), vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV, deutlich unterschritten wird und damit der Schutz der menschlichen Gesundheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen sichergestellt ist.

Arbeitssicherheit

Der Schutz der menschlichen Gesundheit wird entsprechend der in den Antragsunterlagen - insbesondere im Sicherheits- und Gesundheitsplan und in dem Arbeits- und Sicherheitsplan nach BGR 128 - beschriebenen Maßnahmen auch im Hinblick auf die Arbeitssicherheit gewährleistet.

zu 2) Gefährdung von Tieren oder Pflanzen

Die Wiederinbetriebnahme der Deponie Haus Forst begründet keine Gefährdung von Tieren oder Pflanzen i.S.d. § 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 KrWG. Eine solche Gefährdung ist zu befürchten, wenn aufgrund naturwissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen, selbst bei ungewöhnlichen Umständen, eine gewisse Wahrscheinlichkeit oder konkrete Anhaltspunkte für die Möglichkeit der Beeinträchtigung bestehen. Der Eingriff in die Tier- und Pflanzenwelt ist im Sinne der Verhältnismäßigkeit vornehmlich an der Einhaltung eines biologischen Gleichgewichts der Tier- und Pflanzenwelt zu orientieren. Genießen einzelne Exemplare einen besonderen Schutz, sind die Vorgaben des BNatSchG und LNatSchG NRW zu berücksichtigen.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

Abweichendes regelt § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG. Danach liegt ein Verstoß für Tierarten, die in Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL aufgeführt, europäische Vogelarten oder solche Arten betreffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Im Rahmen einer auf vorhandene Erkenntnisse und Bestandserfassungen vor Ort erfolgten Bestandsaufnahme wurden folgende im Anhang IV der EU-Flora-Fauna-Habitat-RL (FFH-RL 92/43/EWG) aufgeführten besonders geschützten Arten und europäische Vogelarten i.S.d. Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) festgestellt:

- Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen günstig
    - Zwergfledermaus
    - Feldlerche
    - Habicht
    - Mäusebussard
    - Nachtigall
    - Schwarzkehlchen

    - Turmfalke
- Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ungünstig / unzureichend
    - Baumpieper
    - Feldschwirl
    - Kreuzkröte
- Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ungünstig /schlecht
    - Wiesenpieper

Für die festgestellten Arten werden mit der Realisierung des Planungsvorhabens unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der vorgezogenen Ausgleichmaßnahmen i.S.d. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

Bezüglich der Zwergfledermaus kommt ein Verstoß gegen das Tötungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG oder das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, nur durch den Abbruch der Waage und des Sozialgebäudes in Betracht, die potentiell zeitweilig Quartiere für Fledermäuse bieten können. Durch die Vermeidungsmaßnahme, dass der Abbruch nur während der herbstlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse (Anfang September bis Ende Oktober), außerhalb der frostfreien Zeit und von innen nach außen erfolgt, kann ein Verstoß gegen das Tötungsverbot ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der mit dem Abbruch i.S.d. Beschädigungs- und Zerstörungsverbotes betroffenen potentiellen Quartierstandorte, d.h. potentiellen Ruhestätten, können durch Ersatzquartiere an dem Gebäude der Sickerwasseranlage im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden, § 44 Abs. 4 Satz. 2 Nr. 3, Satz 3 BNatSchG.

Bezüglich der europäischen Vogelarten ist eine projektbedingte Erfüllung des Störungsverbotes, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, und des Beschädigungs- und Zerstörungsverbotes, § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, nicht völlig auszuschließen. Verbleibende Prognoseunsicherheiten werden durch die in den Nebenbestimmungen Nr. 6.5.1 und 6.5.2 dieses Beschlusses festgelegten Maßnahmen behoben. Konkret ist bezüglich des Mäusebussards und des Habichts kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten. Auch bezüglich der anderen Vogelarten ist aufgrund von vorhandenen Ausweichhabitaten und durch die bei fortschreitender Rekultivierung entstehenden Ersatzhabitate sowie der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen in Form der zeitlichen Beschränkung der Rückbauarbeiten ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht zu erwarten und Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population auswirken können, ergeben sich nicht. Die im Rahmen dieser vorgenommenen Prognose verbleibenden Unsicherheiten bezüglich der Bestandsentwicklung von Wiesenpieper, Schwarzkehlchen, Nachtigall, Baumpieper und Feldschwirl finden durch die Festschreibung des Monitorings in Nr. 6.5.1 dieses Beschlusses Berücksichtigung und ermöglichen frühzeitige Maßnahmen bei einer negativen Bestandsentwicklung.

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt bezüglich der Kreuzkröte nicht vor, da durch den seit 2013 vorhandenen Amphibienschutzzaun und die für die hinzukommenden Gebiete geplanten Amphibienschutzzäune die potenzielle Tötung durch Baufahrzeuge weitgehend unterbunden wird. Durch die Vermeidungsmaßnahmen in Form der Schaffung des Ersatzlebensraums von 5.000 m² und einem Laichgewässer von 150 m² sowie der vorhandenen Rekultivierung, d.h. Zugänglichmachung des Abschnittes DA 4 für die Kreuzkröte bei Inanspruchnahme des Abschnittes DA 3.2 sind die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht kann von der Errichtung und dem Betrieb des Vorhabens nach Maßgabe dieses Beschlusses einschließlich seiner Nebenbestimmungen und der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag festgehaltenen Maßnahmen keine Gefährdung für das Schutzgut Tiere ausgehen.

Hinsichtlich des Habitatschutzes ist § 34 Abs. 2 BNatSchG zu beachten, nach dem ein Projekt unzulässig ist, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Eine solche erhebliche Beeinträchtigung ist durch das Vorhaben nicht gegeben.

In der Nähe des Vorhabens liegt das FFH-Gebiet „DE-5105-301 - Dickbusch, Lörsfelder Busch, Steinheide“. Das Untersuchungsgebiet von 300 m reicht in das FFH-Teilgebiet Steinheide hinein. Zum FFH-Teilgebiet „Lörsfelder Busch“ besteht ein Abstand von 1,6 km. Das im Untersuchungsgebiet 200 m vom Vorhaben entfernt liegende FFH-Gebiet „Steinheide“ kann in seinen durch die Verträglichkeitsprüfung erfassten Bestandteilen und Erhaltungszielen durch die Wirkfaktoren optische Wirkungen verbunden mit akustischen betriebsbedingten Wirkungen betroffen sein. Die Wirkungen sind auf die Phase beschränkt, in der die größte Deponiehöhe erreicht wird (DA 4). Im Rahmen der Wirkprognose kann aber keine Wesentlichkeit der Beeinträchtigungen in dem Sinne festgestellt werden, dass die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass das Natura 2000-Gebiet seine Funktion in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH-RL oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in einem eingeschränkten Umfang erfüllen kann. Es werden keine wirksamen Einflüsse durch die optischen oder akustischen Wirkungen, die sich auf zwei Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (Mittelspecht, Wespenbussard) und auf FFH-Lebensraumtypen auswirken können, entstehen, da die bestehende Alt-Deponie zusätzlich zu den gebündelten Verkehrstrassen (Verkehrsführung der Autobahn A4, die Bahnstrecke Köln – Aachen sowie die Strecke der Hambacher-Bahn) als Sicht- und Lärmschutzbarriere fungiert. Mangels weiterer Projekte im Untersuchungsgebiet kann auch eine kumulative Wirkung ausgeschlossen werden.

Auch aus habitatschutzrechtlicher Sicht kann hinsichtlich der Errichtung und des Betriebes des Vorhabens keine Gefährdung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen festgestellt werden.

zu 3) Schädliche Beeinflussung auf Gewässer oder Böden

Mit der Wiederinbetriebnahme der Deponie Haus Forst gehen keine schädlichen Beeinflussungen auf Gewässer oder Böden einher.

Als Gewässer sind grundsätzlich alle oberirdischen Gewässer und das Grundwasser geschützt. Eine schädliche Beeinflussung des Gewässers ist dann anzunehmen, wenn sein Gebrauchs- und Verbrauchswert für Menschen, Tiere und Pflanzen herabgesetzt oder das Bild und der Erholungswert des Gewässers beeinträchtigt wird. Im Plangebiet liegt kein oberirdisches Gewässer und die Belange des Grundwasserschutzes finden in der Planung ausreichend Berücksichtigung.

Dem Wiederanstieg des Grundwasserspiegels nach Einstellung der Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus Hambach wird durch die geplante Auffüllung der zukünftig eventuell im Grundwasser liegenden Bereiche durch unbelasteten Boden entsprechend den Vorsorgewerten des Anhangs 2 Nr. 4 der BBodSchV Rechnung getragen, bis der Abstand der Oberkante der geotechnischen Barriere zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand mindestens 1 m beträgt. Die Prognose des Grundwasserstandes für den stationären Endzustand berücksichtigt dabei auch die zunächst weiter durch die Sümpfungsmaßnahme des Braunkohletagebaus Hambach eintretende Grundwasserabsenkung und dadurch mögliche Bodensenkungen. Die in diesem Rahmen ermittelten zukünftigen Grundwasserflurabstände beziehen sich auf die abgesenkte Geländeoberfläche.

Das Planum der Basisabdichtung ist dachprofilartig angelegt und stellt dadurch sicher, dass das anfallende Sickerwasser abgeleitet, gesammelt, in Behältnissen zwischengelagert und von dort in die kommunale Abwasserbehandlungsanlage transportiert wird. Eine Grundwassergefährdung durch Eintritt von Sickerwasser kann aufgrund der geotechnischen Barriere und der Basisabdichtung mithin ausgeschlossen werden.

Das auf dem Oberflächenabdichtungssystem und auf der Rekultivierungsschicht anfallende Niederschlagswasser kann aufgrund der im Planungsgebiet anzutreffenden Geologie unter Berücksichtigung der in diesem Beschluss festgelegten Nebenbestimmungen einer Versickerung zugeführt werden.

Von dem Vorhaben gehen zudem keine Wirkungen auf das Schutzgut Boden aus, da eine vorhabenspezifische Betroffenheit natürlicher Böden, sowohl im Bereich der Planfeststellungsgrenze als auch darüber hinaus, sicher ausgeschlossen werden kann.

zu 4) Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm werden durch das Vorhaben nicht verursacht.

Weder durch Luftverunreinigungen (d.h. Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe) noch durch Lärm werden schädlichen Einwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft herbeizuführen, hervorgerufen.

Unter Verweis auf die Ausführungen unter 4.3.1. zu 1) kann festgestellt werden, dass sich die Staub- und Lärmimmissionen im Rahmen der Grenzwerte der TA Luft bzw. TA Lärm bewegen. Bei der Umsetzung des Vorhabens entsprechend den Planunterlagen und den in diesem Beschluss festgelegten Nebenbestimmungen wird dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ausreichend Rechnung getragen.

zu 5) Ziele der Raumordnung, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, Belange, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Raumordnung, der Landes- und Regionalplanung sowie kommunalen Planungen vereinbar. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus werden gewahrt.

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ist am 25. Januar 2017 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW veröffentlicht worden. Gemäß Art. 71 Abs. 3 der Landesverfassung NRW ist der Landesentwicklungsplan NRW am 8. Februar 2017 in Kraft getreten. In der allgemeinen Einleitung zum geltenden LEP NRW wird u.a. ausgeführt:

„Der Landesentwicklungsplan (LEP) legt die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen fest. Seine übergreifenden Festlegungen, seine Festlegungen für bestimmte Sachbereiche sowie die zeichnerischen Festlegungen sind in der nachgeordneten Regional-, Bauleit- und Fachplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.“

In den Erläuterungen heißt es im Punkt 8.3-1 über „Standorte von Deponien“:

„Übergeordnete Ziele der Abfallwirtschaft in Nordrhein-Westfalen sind die Förderung einer abfallarmen Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung einer umweltverträglichen Beseitigung der nicht verwertbaren Abfälle. Abfälle sollen optimal als Rohstoff- und Energiequelle genutzt werden. Der Anteil der Abfälle, die deponiert werden müssen, ist zu minimieren. Für nicht verwertbare Abfälle sind Deponien vorzuhalten, die eine umweltschonende Beseitigung sichern.

Um die Flächeninanspruchnahme durch Deponien zu minimieren, sollen bei der Standortsuche auch die Möglichkeiten der Nutzung stillgelegter Deponien einbezo-

gen werden. Solche Aufstockungen vorhandener Deponien haben auch den Vorteil, dass auf vorhandene Infrastrukturen zurückgegriffen werden kann."

Daneben enthält der LEP NRW folgende weitere Ausführungen:

„Zu 8.3-3 Verkehrliche Anbindung von Standorten

Da der Transport von Abfällen sowohl bei Deponien als auch bei Abfallbehandlungsanlagen mit Umweltbelastungen durch Lärm, Staub u. ä. verbunden ist, muss bereits bei der Standortsuche die Realisierbarkeit einer umweltfreundlichen und kurzwegigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz ein entscheidendes Kriterium darstellen.

Zu 8.3-4 Entstehungsortnahe Abfallbeseitigung

Dem Grundsatz der Nähe soll durch eine räumliche Verteilung von Abfallbehandlungsanlagen und Deponien Rechnung getragen werden, die sich an den Entstehungsschwerpunkten der zu beseitigenden Abfälle orientiert. Auch aus Gründen des Klima- und Ressourcenschutzes sind möglichst geringe Transportentfernungen anzustreben."

Das Deponievorhaben muss daher den Zielen der Landesentwicklungsplanung entsprechen und bei überregionaler Bedeutung auch im Regionalplan dargestellt werden.

Das Vorhaben entspricht den Zielen des LEP NRW.

Es handelt sich um einen raumordnerisch gesicherten Standort. Auf der Ebene der Regierungsbezirke konkretisiert der Regionalplan die im LEP NRW genannten Ziele bzw. Vorgaben. Im Falle des für die Deponie Haus Forst gestellten Antrages auf Planfeststellung ist der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Textliche Darstellung, Teilabschnitt Region Köln, im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW.) Nr.15 vom 21. Mai 2001, S.196 bekanntgemacht, maßgeblich. Der Standort des Vorhabens ist in dem Regionalplan als Freiraum für zweckgebundene Nutzung in Form der Aufschüttungen und Ablagerungen u.a. konkret für Abfalldeponien gekennzeichnet.

Zudem wird auf einen vorhandenen Deponiestandort zurückgegriffen und vorhandene Infrastrukturmaßnahmen werden weiter genutzt.

Zudem ist eine kurze Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz gegeben. Das Vorhaben liegt westlich von Kerpen, unmittelbar südliche der verlegten Bundesautobahn A4. Im Süden verläuft die Bundesstraße B477, über die die Zu- und Abfahrt erfolgt. Die An- und Abfahrtsrouten umfassen die A 4 bzw. die A 61 und die die B477 bzw. B264 und verdeutlichen, dass eine gute Anbindung an das überörtlichen Verkehrsnetz gegeben ist.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden berücksichtigt. Die Deponie liegt selbst in keinem FFH-, Natur- oder Landschaftsschutzgebiet. Für

das in der Umgebung befindliche Schutzgebiet (FFH Schutzgebiet Dickbusch, Loersfelder Busch, Steinheide (DE-5105-301), Natura-2000-Schutzgebiet) kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Kerpen ist die Deponie als „Fläche für Versorgungsanlagen für die Verwertung oder Beseitigung von festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen“ mit dem Zweck „Müllkippe“ dargestellt. Die Belange des Städtebaus stehen dem Vorhaben daher nicht entgegen.

zu 6) Sonstige öffentliche Sicherheit und Ordnung

Eine Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch die Wiederinbetriebnahme der Deponie ist nicht erkennbar. Eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls unter diesem Gesichtspunkt scheidet aus.

4.3.2 Zuverlässigkeit sowie Fach- und Sachkunde (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KrWG)

Anhaltspunkte, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Nachsorge der Deponie Haus Forst verantwortlichen Personen ergeben, liegen nicht vor.

4.3.3 Keine nachteiligen Auswirkungen auf Rechte anderer (§ 36 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 KrWG)

Durch die Planung des Vorhabenträgers in der planfestgestellten Fassung sind keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten.

Eine unmittelbare Inanspruchnahme von Fremdgrundstücken zur Verwirklichung des Vorhabens ist nicht erforderlich. Mittelbare Beeinträchtigungen des über Art. 14 GG geschützten Eigentumsrechts oder anderer Rechte Dritter wurden nicht geltend gemacht und sind zudem nicht ersichtlich.

4.3.4 Kein Entgegenstehen, der für verbindlich erklärten Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplanes (§ 36 Abs. 1 Nr. 5 KrWG)

Für das Land Nordrhein-Westfalen wurden folgende Abfallwirtschaftspläne aufgestellt:

- Abfallwirtschaftsplan NRW, Teilplan Siedlungsabfälle (Öffentliche Bekanntmachung durch Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.04.2016; Ministerialblatt Nr. 11 vom 26.04.2016)).
- Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan Sonderabfälle (gefährliche Abfälle) - Bek. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 11.02.2008 (MBl. NRW. 2008 S. 85).

Die vorgenannten Abfallwirtschaftspläne wurden nicht für verbindlich erklärt. Verbindliche Festlegungen, die der Zulassung des Vorhabens entgegenstehen, sind somit nicht gegeben. Einen Abfallwirtschaftsplan für gewerbliche Abfälle gibt es in Nordrhein-Westfalen nicht.

4.3.5 Sicherheitsleistung (§ 36 Abs. 3 KrWG, § 18 Abs. 1 DepV)

Nach § 36 Abs. 3 KrWG soll die zuständige Behörde verlangen, dass der Betreiber einer Deponie für die Rekultivierung sowie zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nach Stilllegung der Anlage Sicherheit im Sinne von § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuchs leistet oder ein gleichwertiges Sicherungsmittel erbringt. Entsprechend § 18 der DepV hat der Deponiebetreiber vor Beginn der Ablagerungsphase der zuständigen Behörde die Sicherheit für die Erfüllung von Inhaltsbestimmungen, Auflagen und Bedingungen zu leisten, die mit dem Planfeststellungsbeschluss oder der Plangenehmigung für die Ablagerungs-, Stilllegungs- oder Nachsorgephase zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit angeordnet wird.

Nach § 18 Abs. 2 DepV wird Art und Umfang der Sicherheit von meiner Behörde festgesetzt. Neben den in § 232 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Arten der Sicherheit kann dabei zugelassen werden, dass die Sicherheit durch

1. die Stellung eines tauglichen Bürgen, insbesondere einer Konzernbürgschaft,
2. eine Garantie oder ein Zahlungsversprechen eines Kreditinstituts oder
3. eine gleichwertige Sicherheit

bewirkt wird.

Bürgen nach Satz 2 Nummer 1 und Kreditinstitute nach Satz 2 Nummer 2 haben sich unwiderruflich gegenüber der zuständigen Behörde zu verpflichten, auf deren erstes Anfordern den festgesetzten Betrag zu zahlen. Die zuständige Behörde kann vom Deponiebetreiber verlangen, die Tauglichkeit eines Bürgen nachzuweisen.

Bei der Festsetzung des Umfangs der Sicherheit ist ein planmäßiger Nachsorgebetrieb zu Grunde zu legen und bei der beantragten Deponie der Klasse I von einem Nachsorgezeitraum von mindestens 30 Jahren auszugehen.

Die Höhe der vor Beginn der Ablagerungsphase des jeweiligen Deponieabschnitts an meine Behörde zu entrichtende Sicherheitsleistung wird wie folgt festgelegt:

Deponieabschnitt	4	3.2	5
Gesamt	6.500.000 €	4.500.000 €	4.000.000 €

Bei der Festlegung wurden die vom Vorhabenträger errechneten, voraussichtlich anfallenden Stilllegungskosten (z. B. für Oberflächenabdichtung und Rekultivierungs-

maßnahmen) sowie die Nachsorgekosten für einen Zeitraum von 30 Jahren geprüft und zugrunde gelegt. Auf die nach den Werten des Vorhabenträgers errechneten Kosten wurde ein Zuschlag von ca. 8 v. H. für zukünftige, z. B. inflationsbedingte Kostensteigerungen hinzugerechnet und die Beträge gerundet.

4.4 Wasserrechtliche Genehmigung n. § 58 WHG / Erlaubnis n. §§ 8 u. 57 WHG

Die Indirekteinleitung dient der Beseitigung von verunreinigtem Deponiesickerwasser aus dem Betriebsbereich der DK I - Deponie. Das Sickerwasser wird zentral gesammelt und mittels Tankwagen zur kommunalen Kläranlage Bergheim-Kenten gefahren. Es findet keine Abwasservorbehandlung statt.

Das Niederschlagswasser der abgedichteten Deponieoberflächen wird in offenen Gräben gesammelt und je nach Teileinzugsgebiet entweder in das östlich gelegene Versickerungsbecken, den südlich gelegenen Versickerungsgraben, sowie den Versickerungsmulden B, C und D zugeführt.

Nach § 2 Abs. 1 ZustVU ist die Bezirksregierung Köln als obere Wasserbehörde für den Vollzug des Wasserrechts bei den in Anhang I der ZustVU genannten Anlagen zuständig.

Nach § 58 Abs. 1 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen einer Genehmigung, wenn in der AbwV für den jeweiligen Herkunftsbereich des Abwassers Anforderungen vor seiner Vermischung oder für den Ort des Anfalls festgelegt sind.

Nach § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG darf die Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung nur dann erfolgen, wenn die maßgeblichen Anforderungen des Anhangs der AbwV eingehalten werden. Das anfallende Deponiesickerwasser ist dem Herkunftsbereich des Anhangs 51 AbwV „Oberirdische Ablagerung von Abfällen“ zuzuordnen. Die mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegten Überwachungswerte entsprechen den Anforderungen des Anhangs 51, Buchstabe D Ziffer 1 der Abwasserverordnung.

Nach § 58 Abs. 2 Nr. 2 WHG darf eine Genehmigung zur Indirekteinleitung nur dann erteilt werden, wenn die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird. Unter Einhaltung der beschriebenen Anforderungen bestehen für die Einleitung keine Bedenken. Die vorab eingereichten Literaturwerte über die zu erwartende Abwasserqualität haben dies ebenfalls bestätigt. Eine vorherige Analyse der Abwasserqualität des anfallenden Sickerwassers ist aufgrund der noch nicht fertig gestellten Infrastruktur nicht möglich.

Nach § 58 Abs. 2 Nr. 3 WHG darf das Abwasser nur dann indirekt eingeleitet werden, wenn Abwasseranlagen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach der AbwV sicherzustellen.

Die vorgelegten Antragsunterlagen belegen, dass die Vorbehandlung des anfallenden Abwassers nicht erforderlich ist. Sollten die festgelegten Grenzwerte dennoch

nicht eingehalten werden, so ist durch bauliche und/oder sonstige Maßnahmen die Abwasseranlage so zu ändern, dass die Grenzwerte eingehalten werden.

Daher konnte die Genehmigung zur Indirekteinleitung erteilt werden.

Nach § 8 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Ziffer 4 WHG stellt das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung dar. Auch die betriebene Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser stellt eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung dar. Dem Antrag auf Erteilung einer solchen Erlaubnis wird hiermit stattgegeben.

Nach § 10 Abs. 1 WHG gewährt die Erlaubnis die Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird die Benutzung auf die Versickerung von Niederschlagswasser der im Anhang angegebenen Flächen und der sich daraus ergebenden Höchsteinleitmengen begrenzt.

Mit Erlass vom 26.05.2004 (-IV-9 031 001 2104-) hat das MUNLV NRW die Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren geregelt. Die darin geltenden Anforderungen zur Schadstoffminimierung sind mit diesem Erlass als allgemein anerkannte Regeln der Abwassertechnik eingeführt und bekannt gemacht worden. Die beantragte Versickerung von Niederschlagswasser entspricht den Anforderungen dieses Erlasses.

Das auf den abgedichteten Flächen des Deponiekörpers anfallende Niederschlagswasser kann der Kategorie II „schwach belastetes (gering verschmutztes) Niederschlagswasser“ zugeordnet werden. Grundsätzlich bedarf Niederschlagswasser, das dieser Kategorie zuzuordnen ist, einer dezentralen Behandlung entsprechend den Vorgaben des Trennerlasses. Aufgrund der beantragten Vorbehandlungsverfahren mittels Versickerungsbecken, Versickerungsgraben und Versickerungsmulden kann dieser Forderung Folge geleistet werden.

Von einer zentralen Niederschlagswasserbehandlung kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn aufgrund der Flächennutzung nur mit einer unerheblichen Belastung durch sauerstoffzehrende Substanzen und Nährstoffe und einer geringen Belastung durch Schwermetalle und organische Stoffe gerechnet werden muss. Bei der Entwässerung des Niederschlagswassers der rekultivierten und abgedichteten Deponiekörperflächen muss nicht mit einer erheblichen Verschmutzung gerechnet werden, da sich hier keine Emissionsquellen befinden, die eine wesentliche Verschmutzung der Flächen befürchten lassen. Die Einleitung entspricht somit den Anforderungen des o.g. Erlasses und den Regeln der Technik.

Des Weiteren darf im Sinne von § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG eine Erlaubnis nur dann erteilt werden, wenn die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist. Die Einleitung von Niederschlagswasser an diesem Standort von anderen abgedichteten Flächen wird bereits seit Jahren betrieben. Hinweise auf negative Auswirkungen auf die Gewässerei-

genschaften haben sich in der bisherigen Zeit nicht ergeben und sind auch für den neuen Erlaubniszeitraum nicht zu erwarten.

Die beantragten Anlagen zur Abwasserbeseitigung sind ausreichend und entsprechen den Anforderungen des § 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG.

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen beruht auf § 13 WHG. Danach kann die Erlaubnis unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden. Die mit diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen sind erforderlich, um nachteilige Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen und um sicherzustellen, dass die der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen technisch einwandfrei gestaltet und betrieben werden. Sie sind, soweit Ermessen eingeräumt ist, im öffentlichen Interesse gerechtfertigt. Unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten sind ebenfalls keine Bedenken ersichtlich.

Die Forderungen der Nebenbestimmung stützen sich auf § 60 Abs. 1 WHG und § 59 Abs. 3 LWG. Nach diesen Bestimmungen sind Abwasseranlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung im Sinne der §§ 57 und 58 WHG eingehalten werden. Dazu gehört auch, dass alle Anlagen regelmäßig gewartet und den Regeln der Technik entsprechend unterhalten werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass das Abwasser auch weiterhin den Anforderungen dieses Planfeststellungsbeschlusses entsprechend eingeleitet bzw. versickert wird und es nicht zu Beeinträchtigungen des Grundwassers kommt.

Die mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilte wasserrechtliche Erlaubnis/Genehmigung ist auf 20 Jahre befristet. Die Befristung beruht ebenfalls auf § 13 WHG. Auch die Befristung stellt eine zulässige Nebenbestimmung dar. Die Befristung erscheint unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten, insbesondere im Hinblick auf die gebotene Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG), angebracht. Spätestens nach Ablauf dieses Zeitraums sollte neu geprüft werden, ob und gegebenenfalls unter welchen Benutzungsbedingungen, Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen eine Indirekteinleitung bzw. Versickerung weiter zugelassen werden kann und soll.

4.5 Organische Schadstoffe

Persistente organische Schadstoffe (POP) und Stoffe mit ähnlichen Eigenschaften stellen ein signifikantes Gefährdungspotential für Mensch und Umwelt dar. Sie akkumulieren leicht in fetthaltigen Geweben, verfügen über eine hohe Toxizität und können über weite Distanzen verbreitet werden.

Gemäß der Verordnung EG/850/2004 („POP-Verordnung“) und im Einklang mit der Mitteilung der europäischen Kommission über die Gemeinschaftsstrategie für Dioxine, Furane und Polychlorierte Biphenyle (PCB) sollten Freisetzungen persistenter organischer Schadstoffe ermittelt und verringert werden. Es sollten geeignete Pro-

gramme und Verfahren festgelegt werden, um zuverlässige Überwachungsdaten über das Vorhandensein der persistenten organischen Schadstoffe zu gewinnen.

Zu den persistenten organischen Schadstoffen und Stoffen mit ähnlichen Eigenschaften, die in Abfällen nachgewiesen wurden gehören die in den Tabellen aufgeführten Summenparameter BTEX, PAK, MKW, LHKW, PCB, PCDD/PCDF und PFC. Sie treten teilweise in hohen Konzentrationen in Bau- und Abbruchabfällen, Abfällen aus der Abgasbehandlung und in verunreinigten Böden auf.

Einige der im Planfeststellungsantrag für die DK I Deponie beantragten abzulagernden Abfälle entstammen eben diesen, für eine Belastung mit o.g. organischen Schadstoffparametern in Frage kommenden Bau- und Abbruchabfällen, Abfällen aus der Abgasbehandlung und verunreinigten Böden.

Gemäß Anhang 3 Nr. 2 Satz 13 DepV können von der zuständigen Behörde weitere Parameter sowie die Feststoff-Gesamtgehalte ausgewählter Parameter im Einzelfall im Hinblick auf die Abfallart festgelegt werden.

Laut dem vorliegenden Planfeststellungsantrag wird das anfallende Sickerwasser des DK I Deponieabschnitts nicht gemeinsam mit dem Sickerwasser des DK II Deponieabschnittes in einer Sickerwasserreinigungsanlage gereinigt, sondern direkt zum Gruppenklärwerk Bergheim Kenten des Erftverbandes geleitet, die bislang über keine vierte Reinigungsstufe verfügt. Kommunale Kläranlagen sind nicht für einen Abbau persistenter organischer Schadstoffe ausgelegt. Die organischen Schadstoffe werden bei einer herkömmlichen dreistufigen Abwasserreinigung nur partiell eliminiert, so dass der größte Teil ungefiltert in den Vorfluter gelangen kann.

Gemäß Anhang 5 Nr. 3.2 Fußnote *1 DepV sind die zu messenden Parameter in der Deponiezulassung festzulegen.

Aufgrund der zur Ablagerung beantragten Abfallschlüsselnummern sowie der fehlenden Sickerwasserreinigungsanlage ist eine Analytik der in Frage kommenden Abfälle notwendig und verhältnismäßig. Damit wird die Voraussetzung geschaffen, etwaige schädliche Auslaugprozesse zu erkennen und Rückschlüsse aufgrund der abgelagerten Abfälle zu ziehen sowie zeitnah Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen auf der Ablagerungsebene und zusätzliche Maßnahmen zur Behandlung der Sickerwässer ergreifen zu können.

4.6 Auslöseschwellen

Die mit Bescheid vom 04. Juli 2007 AZ 52-(3.8)-9/1-ZD-HF-2007-1/böh für die DK II Deponie Haus Forst festgelegten Auslöseschwellen werden um den Parameter Sulfat ergänzt. Sulfat, das aus gipshaltigen Baumaterialien herausgelöst wird, ist besonders dazu geeignet, Auslaugungen aus DK I Deponien, auf denen vermehrt Bau- und Abbruchabfälle abgelagert werden, anzuzeigen.

Der Schwellenwert von 350 mg/l wurde aus dem Datenbestand der Grundwassermessstellen im An- und Abstrom mit Hilfe eines vom LANUV bereitgestellten Auswertetools ermittelt.

5. Bewertung der Stellungnahmen / Würdigung der Einwendungen

Den in den Stellungnahmen der im Planfeststellungsverfahren gemäß § 73 Abs. 2 VwVerfG beteiligten Behörden und sonstiger Stellen aufgestellten und im Planfeststellungsverfahren aufrecht erhaltenen Forderungen wurden – soweit die Forderungen begründet waren – durch die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses Rechnung getragen.

5.1 Bewertung der Stellungnahmen

Folgende Behörden und sonstigen Stellen haben keine Einwendungen oder Bedenken zu der Planung vorgebracht:

- Bezirksregierung Köln, Dezernat 32 (Regionalentwicklung)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)
- RWE Power AG, Abteilung Bergschäden

Forderungen, Bedenken, Anregungen oder Hinweise der folgenden Behörden und sonstige Stellen sind durch die Gegenäußerung des Antragstellers erledigt bzw. ausgeräumt oder als Nebenbestimmungen und Hinweise in diesen Beschluss aufgenommen:

- Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei)
- Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat
- Kolpingstadt Kerpen
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
- Geologischer Dienst NRW
- Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Straßen.NRW
- Erftverband
- BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sind auch Bedenken vorgebracht wurden, denen nicht abgeholfen werden konnte, wie im Folgenden begründet:

5.1.1 Staub

- Die Stadt Kerpen bemängelt die vorgelegten Immissionsprognosen für Schwebstaub (PM_{10}) und Staubniederschlag der ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. Der Nachweis, dass auch der $PM_{2,5}$ – Jahresmittelwert von 25 µg/m³ sicher eingehalten wird, werde nicht erbracht. Dieser Wert sei seit dem 1. Januar 2015 verbindlich einzuhalten. Ab dem 1. Januar 2020 dürften die $PM_{2,5}$-Jahresmittelwerte den Wert von 20 µg/m³ nicht mehr überschreiten.

- Im „Bericht über die Ermittlung der Immissionskenngrößen für Schwebstaub (PM10), Staubniederschlag und Stickstoffdioxid in der Umgebung der Deponie Haus Forst“ durch die ANECO wurden prognostizierte Gesamtbelastungswerte zwischen 24,6 µg/m³ und 28,2 µg/m³ von Schwebstaub (PM_{10}) berechnet. Die Fraktion Schwebstaub ($PM_{2,5}$) stellt eine Teilmasse davon dar. Für eine Einschätzung des Anteils der Schwebstaub ($PM_{2,5}$)-Konzentration im Bereich der Immissionsorte um die Deponie Haus Forst werden die Schwebstaub (PM_{10})- und die Schwebstaub ($PM_{2,5}$)-Messdaten des Landes NRW verwendet. Es wurden im Jahr 2014 an insgesamt 24 Stationen zeitgleich Messungen durchgeführt. Die Jahresmittelwerte betrugen zwischen 11 µg/m³ und 28 µg/m³ von Schwebstaub (PM_{10}) und 8 µg/m³ bis 17 µg/m³ von Schwebstaub ($PM_{2,5}$). Die Anteile von Schwebstaub ($PM_{2,5}$) an den Schwebstaub (PM_{10})-Konzentrationen variieren zwischen 54 und 88 %. Verwendet man den höchsten Anteil der $PM_{2,5}$-Fraktion von 88 % und schätzt hiermit die Schwebstaub ($PM_{2,5}$)-Konzentration ab, die sich bei einer Gesamtbelastung von 28,2 µg/m³ Schwebstaub (PM_{10}) ergibt, erhält man ein Jahresmittel der Schwebstaub ($PM_{2,5}$)-Konzentration von 24,8 µg/m³.

  Es kann somit davon ausgegangen werden, dass der Immissionsgrenzwert von Schwebstaub ($PM_{2,5}$) von 25 µg/m³ sicher eingehalten wird.

  Der von der Stadt Kerpen vorgebrachte Grenzwert von 20 µg/m³ (Indikatorwert) für das Jahr 2020 ist ein Zielwert und kein stationsbezogener Grenzwert.

5.2 Würdigung der Einwendungen

Innerhalb der Einwendungsfrist wurde gegen das Vorhaben eine Einwendung fristgerecht erhoben:

Seit dem 01.01.2015 hat die Stadt Köln die Andienungspflicht für einige Abfallarten auf eine Belastung beschränkt, die oberhalb der DK I - Zuordnungskriterien liegt. Daher bezieht sich die Bedarfsanalyse der Remex GmbH für die Deponie Haus Forst u.a. auch auf die DK I Abfälle, die in Köln anfallen. Die AVG Köln mbH wendet nun ein, dass es Vorüberlegungen der Stadt Köln gibt, diese Beschränkung der Andienungspflicht zukünftig aufzuheben. Es sei geplant, eine Kapazitätserhöhung der DK

II - Deponie „Vereinigte Ville“ zu beantragen und sobald diese planfestgestellt würde, könnten auch die andienungspflichtigen DK I Abfälle dort abgelagert werden.

Die Einwendung wird aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

1. Bei der Betrachtung sämtlicher Abfälle, die auf Deponien der Deponieklasse I entsorgt werden, handelt es sich überwiegend um Abfälle, für die die Kreise und kreisfreien Städte nicht entsorgungspflichtig sind. Die zukünftig geplante Änderung der Abfallsatzung der Stadt Köln und eine Wiederaufnahme der Andienungspflicht von DK I Abfällen in Köln hätten daher keine größeren Massenverschiebungen zur Folge.
2. Für die Deponie „Vereinigte Ville“ der AVG gibt es aktuelle Planungen für eine Erweiterung bzw. Kapazitätserhöhung. Ein Antrag wurde jedoch bisher bei der zuständigen Abteilung 6 der Bezirksregierung Arnsberg nicht eingereicht. Ob und wann eine Erweiterung planfestgestellt wird und wann diese in Betrieb gehen kann, ist zurzeit nicht absehbar und wird voraussichtlich noch mehrere Jahre dauern.
3. Bei der Deponie „Vereinigte Ville “ handelt es sich um eine Deponie der Deponieklasse II. Das dort vorhandene Ablagerungsvolumen ist mit entsprechendem ökonomischem und technischem Aufwand eigens für die Abfälle mit den entsprechenden Entsorgungsanforderungen hergerichtet und sollte daher nur in Ausnahmefällen für Abfälle der niedrigeren Deponieklassen verwendet werden. Eine Inanspruchnahme von DK II Volumen zur Vermeidung der Schaffung des hier in Rede stehenden DK I Volumens ist abfallwirtschaftlich nicht sinnvoll und würde außerdem unnötig hohe Entsorgungspreise nach sich ziehen. Daneben stände dieses verbrauchte Ablagerungsvolumen auch nicht mehr zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit für die DK II Abfälle zu Verfügung.

6. Gesamtabwägung

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der erforderlichen fachgesetzlichen Entscheidungen und nach Gesamtabwägung der zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange in dem sich aus dem verfügenden Teil ergebenden Umfang nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zulässig.

Gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Gegenstand der Abwägung ist das, was nach „Lage der Dinge“ in sie eingestellt werden muss. Dabei hat die Ermittlung des Abwägungsmaterials jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist. Die Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen, der durchgeführten Untersuchungen, der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und der Äußerungen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der mit der Planung verfolgten Ziele getroffen.

Soweit erforderlich wurden durch die getroffenen Nebenbestimmungen Konflikte des Vorhabens mit anderen Belangen und Interessen geregelt bzw. gelöst. Es sind keine öffentlichen oder privaten Belange erkennbar, die gegenüber dem Interesse des Vorhabenträgers an der Realisierung des Vorhabens so schwer wiegen, dass die Planung als unverhältnismäßig zu bewerten wäre.

Die Planrechtfertigung des Vorhabens ist gegeben. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist das Erfordernis der Planrechtfertigung bereits dann erfüllt, wenn für das Vorhaben, gemessen an den Zielsetzungen der Fachplanung, ein Bedarf besteht und die Maßnahme unter diesem Blickwinkel als erforderlich anzusehen ist. Mit Stand Juni 2018 gibt es im Regierungsbezirk Köln kein ausreichendes DK I Volumen, mit dem die geforderte Entsorgungssicherheit von zehn Jahren sichergestellt werden kann. Mit der geplanten Deponie Haus Forst soll ein zusätzliches Deponievolumen für DK I Abfälle von ca. 4,4 Mio. m³ geschaffen werden. Auf Basis der im Antrag angegebenen Zahlen wird nachvollziehbar belegt, dass ein eindeutiger Bedarf für eine DK I Deponie in der geplanten Größe in den folgenden Jahren zur umweltverträglichen Entsorgung der mengenrelevanten Abfallarten in der Region vorliegt.

Für das Vorhaben sprechen insbesondere auch dessen Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit, denn es führt nicht zu einem neuen Flächenverbrauch, vielmehr wird die stillgelegte Deponie wieder in Betrieb genommen und mithin die vorhanden Fläche sowie die vorhandene Infrastruktur wieder nutzbar gemacht.

Im vorliegenden Planfeststellungsverfahren sind insbesondere auch die Umweltauswirkungen, z.B. durch Gutachten zu Schall- und Staubimmissionen, Verkehrswegen und Untersuchungen zum Natur- und Artenschutz u. ä. ermittelt, bewertet sowie mit- und gegeneinander abgewogen worden. Nach Prüfung der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das beantragte Vorhaben nach Maßgabe der erforderlichen fachgesetzlichen Entscheidungen und nach Gesamtabwägung der zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange unter Berücksichtigung des im Antrag detailliert beschriebenen Vorhabens und der aufgeführten Nebenbestimmungen zulässig ist. In der Umweltverträglichkeitsstudie wurde der vorhandene Zustand, die Auswirkungen des Vorhabens und die Auswirkungsprognosen hinsichtlich der Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft und Erholung und Kultur sowie sonstige Sachgüter detailliert untersucht, beschrieben und im Teil IV. 3. Umweltverträglichkeitsprüfung des Antrags bewertet. In diesem Zusammenhang sind keine im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung einbezogenen öffentlichen oder privaten Belange erkennbar, die gegenüber dem Interesse der Vorhabenträgerin an der Realisierung des Vorhabens so schwer wiegen, dass die Planung als unverhältnismäßig zu bewerten wäre. Das Gesamtvorhaben entspricht damit, unter Berücksichtigung der mit diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen, den öffentlich-rechtlichen Anforderungen. Eine Versagung der Planfeststellung wäre daher unverhältnismäßig und ermessensfehlerhaft.

Zwingende Versagungsgründe aus anderen Aspekten ergeben sich ebenfalls nicht. So steht das Vorhaben insbesondere auch im Einklang mit den Belangen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie dem Flächennutzungsplan.

Die abfallrechtlichen Vorgaben werden zudem durch die vorgesehenen Maßnahmen und die getroffenen Nebenbestimmungen eingehalten. Diese gewährleisten eine ordnungsgemäße, schadlose Entsorgung nach dem Stand der Technik.

Unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange kann das Vorhaben der Antragstellerin daher nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Beschlusses gemäß § 20 Abs. 1 UVPG a. F. i. V. m. §§ 72ff. VwVfG festgestellt werden.

7. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten ist, besonders anordnen.

Ein besonderes Interesse an der sofortigen Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses ist im vorliegenden Fall gegeben.

Wie bereits unter Ziffer 4.1.2 dargelegt liegt ein besonderes öffentliches Interesse an der Bereitstellung von DK I-Deponieraum vor. Aufgrund des derzeit vorhandenen DK I-Deponierestvolumens im Regierungsbezirk Köln ist zurzeit die geforderte Entsorgungssicherheit von 10 Jahren nicht mehr gewährleistet.
Zudem sind vor der Ablagerung von Abfällen auf dem Deponiegelände jahreszeitlich abhängige Baumaßnahmen durchzuführen, so dass mit der tatsächlichen Deponierung von DK I- Abfällen erst mit einer zum Teil erheblichen zeitlichen Verzögerung begonnen werden kann. Wird in dieser Situation mit der Errichtung der Deponie gewartet bis etwaige Klageverfahren zum Abschluss gebracht worden sind, ist ein Notstand bei der Entsorgung von DK I-Abfällen nicht mehr auszuschließen. Mindestens wird eine ortsnahe Entsorgung dann nicht mehr gewährleistet werden können.

Demgegenüber sind die möglichen Interessen von Betroffenen abzuwägen. Im Rahmen des Verfahrens fand ein öffentliches Anhörungsverfahren statt. Wie die Ausführungen unter 5.1 und 5.2 zeigen, vermögen die genannten Einwände und Stellungnahmen keine Rechtsposition vorzubringen, die ein überwiegendes Aussetzungsinteresse begründet.

Zur zukünftigen Gewährleistung der Entsorgungssicherheit ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung somit sowohl geeignet, als auch erforderlich und angemessen.

8. Kostenentscheidung

Dieser Planfeststellungsbeschluss stellt eine gebührenpflichtige Amtshandlung im Sinne des Gebührengesetzes dar.

Für diese Entscheidung setze ich aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und §§ 9 bis 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 524) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach § 1 der Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der jeweils gültigen Fassung für diesen Planfeststellungsbeschluss Kosten in Höhe von

40.631,61 Euro

(vierzigtausendsechshunderteinunddreißig Euro und einundsechzig Cent)

fest.

Zahlungshinweis:

Betrag	Fälligkeitsdatum	Kassenzeichen
40.631,61 €	03.08.2018	7331300000844034

Ich bitte, den oben angegebenen Betrag umgehend, spätestens jedoch bis zum Fälligkeitsdatum, unter Angabe des Kassenzeichens auf das nachstehende Konto der Landeskasse zu überweisen.

Bitte senden Sie das Zahlungsavis an:

zentralebuchungsstelle@bezreg-koeln.nrw.de

Empfänger:	Landeskasse Düsseldorf
Bankverbindung:	Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN:	DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC:	WELADEDDXXX

Achtung:

Aufgrund fehlender Angaben oder verspäteter Zahlung kann unter Umständen ein automatisches Mahnverfahren der Landeskasse Düsseldorf ausgelöst werden.

Die Kosten wurden wie folgt ermittelt:

Die Gebühr für die Entscheidung wurde nach Tarifstelle 28.2.1.14 b) und damit als wesentliche Änderung einer Deponie oder ihres Betriebes eingestuft, da Gegenstand des Verfahrens die Planfeststellung für die Erweiterung einer Deponie im Sinne des §

35 Absatz 2 KrWG ist. Diese Tarifstelle bestimmt, dass je Kubikmeter nutzbaren neuen Volumens 0,02 bis 0,03 Euro, mindestens jedoch 750 Euro Gebühr festzusetzen ist. Da die Tarifstelle einen Gebührenrahmen zwischen 0,02 bis 0,03 Euro je Kubikmeter neuen Volumens vorsieht, ist hier eine Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung des § 9 GebG NRW vorzunehmen.

Nach § 9 GebG sind bei Rahmensätzen für Gebühren,

- der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und

- die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner, im Einzelfall zu berücksichtigen.

Die Komplexität und Größe des Vorhabens sowie die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens haben einen Verwaltungsaufwand im oberen Bereich der Tarifstelle 28.2.1.14 b) verursacht.

Sowohl die erhebliche Erweiterung des vorgesehenen Ablagerungsvolumens um ca. 4,4 Mio. m³ DK I-Abfälle als auch die Tatsache, dass der Betrieb der Deponieabschnitte 4 und 5 zu keinem Zeitpunkt zugelassen war und das Recht zur Ablagerung auf den bereits bestehenden Deponieabschnitten seit mehr als 10 Jahren erloschen ist, hat dazu geführt, dass der Verwaltungsaufwand mit der Errichtung eine Deponie vergleichbar war. Es waren sämtliche Parameter nach derzeitiger Rechtslage und Stand der Technik zu prüfen. Für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie sieht der Gebührenrahmen eine größere Gebührenspanne von 0,02 bis 0,04 € vor.

Wie aus dem Antrag auf Planfeststellung zu entnehmen ist, hat die Planfeststellung für die Erweiterung der Deponie für den Antragsteller zudem eine große wirtschaftliche und abfallwirtschaftliche Bedeutung, da landesweit ein dringender Bedarf an zusätzlichem DK I - Volumen besteht. Durch die Erweiterung der Deponie wird im Übrigen das bisher gelagerte Deponievolumen mehr als verdoppelt.

Diese Faktoren sind für die Ermessensentscheidung als erheblich einzustufen. Daher ist eine Gebühr von 0,03 Euro je Kubikmeter erforderlich und verhältnismäßig.

Gemäß den Antragsunterlagen ergibt sich ein neues Nutzungsvolumen in Höhe von ca. 4.400.000 Kubikmeter.

Da das Neuvolumen einen Wert von 500.000 Kubikmeter übersteigt, sind die Gebühren für den 500.000 Kubikmeter übersteigenden Anteil des Neuvolumens auf 1/5 zu ermäßigen. Danach berechnet sich die Verwaltungsgebühr wie folgt:

500.000 m³ x 0,03 €/m³ + 3.900.000 m³ x 0,03 €/m³ x 1/5 = **38.400,00 €**

Auslagen nach § 10 GebG NRW, die nicht bereits in der o.g. Gebühr enthalten sind:

1. Bekanntmachung der Offenlage:

Rechnung vom 28.12.2016 der M. DuMont Schauberg GmbH & Co. KG	671,70 €
Rechnung vom 02.01.2017 der Stadt Kerpen	21,66 €

2. Bekanntmachung des Erörterungstermins:

Rechnung vom 05.05.2017 der M. DuMont Schauberg GmbH & Co. KG	267,39 €
Rechnung vom 09.05.2017 der Stadt Kerpen	21,04 €

3. Erörterungstermin:

Rechnung 02.05.2017 der Stadt Kerpen (1.798 € abzgl. Rückerstattung i. H. v. 548,18 € vom 13.06.2017)	1.249,82 €
Auslagen gesamt	2.231,61 €
Kosten insgesamt	**40.631,61 €**

Im Rahmen der Bekanntmachung dieser Entscheidung entstehen voraussichtlich noch weitere Kosten, die in einer nachfolgenden Entscheidung festgesetzt werden, wenn diese der Höhe nach feststehen.

V. Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss und gegen die Gebührenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Der Klage kommt gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO in Anbetracht der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung zu. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung wiederherstellen.

Hinweise

1. Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten entfällt gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung der Klage, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle einer Klage innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen ist. Auf Antrag kann das Gericht der Hauptsache auch hier die aufschiebende Wirkung der Klage unter Beachtung des § 80 Abs. 6 VwGO gemäß § 80 Absatz 5 VwGO wiederherstellen.
2. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Im Auftrag

(Rohleder)

Abkürzungsverzeichnis

16. BImSchV
Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verkehrslärmschutzverordnung - vom 12. Juni 1990 *

39. BImSchV
Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - vom 2. August 2010 *

AbwV
Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung – vom 17. Juni 2004 *

AVerwGebO NRW
Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03. Juli 2001 *

AwSV
Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 *

BaustellV
Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Baustellenverordnung - vom 10. Juni 1998 *

BBodSchV
Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 *

BImSchG
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz - vom 17. Mai 2013 *

BNatschG
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - vom 29. Juli 2009 *

BQS
Bundeseinheitliche Qualitätsstandards

DepV
Verordnung über Deponien und Langzeitlager - Deponieverordnung - vom 27. April 2009 *

DepSüVO
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Selbstüberwachung von oberirdischen Deponien - Deponieselbstüberwachungsverordnung - vom 27. August 2010 *

DGGT
Deutsche Gesellschaft für Geotechnik e.V.

DWA
Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.

EG POPVO
Verordnung 850/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG *

ERVV
Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach – Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – vom 24. November 2017 *

FFH-Richtlinie
Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen *

GDA
Arbeitskreis 6.1 (Geotechnik der Deponiebauwerke) der Deutsche Gesellschaft für Geotechnik e.V. DGGT

GebG
Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 *

GV.NRW.
Gesetz- und Verordnungsblatt

KrWG
Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz - vom 24. Februar 2012 *

LANUV
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

LNatSchG NRW
Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen - Landesnaturschutzgesetz - vom 21. Juli 2000 *

LWG
Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz - vom 08. Juli 2016*

MULNV
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

MUNLV

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

SüwVO Abw
Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - vom 17. Oktober 2013 *

TA Lärm
Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) *

TA Luft
Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) *

UVPG
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 *

UVP
Umweltverträglichkeitsprüfung

VwGO
Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 *

VwVfG
Verwaltungsverfahrensgesetz

WHG
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - vom 31. Juli 2009 *

ZustVU
Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03. Februar 2015 *

* in der zum Zeitpunkt des Beschlusses geltenden Fassung